

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2019

März 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher StB-Kongress 2019 am 13. und 14. Mai 2019 in Dresden
2. 16. Deutscher Finanzgerichtstag 2019
3. Neujahrsempfang der brandenburgischen Kammern „Horizonte 2019“
4. 43. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Nauen
7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 und des Finanzplanes 2019
8. Amtliche Bekanntmachungen
9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Mitteilungen zum Berufsregister
11. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
12. Berufsrechtliches Handbuch
13. Bundessteuerberaterkammer bietet Fachberater-Lehrgänge an
14. BStBK: Hinweise zur E-Mail-Kommunikation
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgewerliche Entscheidungen
17. Krankheitsbedingte Störungen der Auftragsbearbeitung
18. Bis hin zur Steuerhinterziehung reichende Missachtung steuerrechtlicher Pflichten als Berufspflichtsverletzung – Berufsverbot
19. Zu den Anforderungen an die Verhängung eines befristeten Berufsverbots
20. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls
21. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis trotz Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz einer Steuerberatungs-GmbH
22. „Bei Unzufriedenheit Geld zurück“ – Werbung mit Zufriedenheitsgarantie

23. Keine Beratung des Steuerberaters im Sozialrecht
24. FAQ zu den Pflichten und Rechten des Steuerberaters bei Mandatsbeendigung und Mandatswechsel
25. Berater gegenüber Insolvenzverwalter zur Abrechnung über erhaltene Vorschüsse verpflichtet
26. Verkürzte Darlegungslast des Steuerberaters gilt nur bei Ansatz der sogenannten Mittelgebühr
27. Abrechnungsfragen im „Durchschnittsmandat“
28. Abtretung einer Gebührenforderung an ein Factoring-Unternehmen bei fehlender Aufklärung des Mandanten unwirksam
29. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2018/19
31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
33. Bereits heute an die Auszubildenden von morgen denken
34. Steuerfachangestellte: BStBK zeigt mit Nachwuchskampagne die Vorteile des Ausbildungsberufs auf
35. BBIBB-/IAB-Studie: Steuerberatender Beruf ist zukunftssicher
36. Berufliches Praktikum für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Fachoberschule – Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung – eine Möglichkeit zukünftige Fachkräfte zu finden
37. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
38. Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis – Veranstaltung für Auszubildende der Steuerberaterkammer Brandenburg
39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“

40. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: Übungsbuch mit Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Vollmachtsdatenbank – Form und Aufbewahrung der Vollmacht
42. Anzeigepflichten bei Steuergestaltungen: Bürokratiefut ohne Mehrwert!
43. Brexit und Steuern
44. BMF-Schreiben zur passiven Entstrickung aufgrund erstmaliger Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vom 26. Oktober 2018
45. „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion bei Mini-Jobs u. a. zum 1. Januar 2019 - Neuerung im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
46. „A1-Bescheinigungen“: Künftig kein Mitführen bei Dienstreisen ins EU-Ausland – elektronische Beantragung
47. Keine Verzinsung von ausgesetzten Nachzahlungszinsen
48. Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen wegen Verstoßes gegen § 203 StGB
49. Zinsen zur Gewerbesteuer – Was ist zu tun?
50. Bekanntgabe von Verwaltungsakten: Widerlegung der Zugangsvermutung bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters unter Einschaltung eines Subunternehmers
51. Kenntnisabhängige Verjährung bei der Steuerberaterhaftung
52. Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter – gesetzliche Änderungen seit 01.08.2018
53. Keine Steuerberaterhaftung bei unterbliebener sozialversicherungsrechtlicher Aufklärung
54. Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der Rentenversicherungspflicht hier: Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.07.2018 (rechtskräftig)
55. DATEV unterstützt neuen Standard für Kassendaten - Branchenübergreifende Einigung erleichtert digitale Prozesse
56. Umfang und Pflichten des Steuerberaters bei bevorstehender Gesetzesänderung

V. Europafragen/Verschiedenes

57. ETAF zur Abkehr von Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen
58. Geldwäschegesetz hier: Die Pflicht zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und wie wird sie erfüllt?
59. Geldwäschegesetz: FIU-Bericht 2017 und aktuelle Hinweise
60. Jahresvorschau 2019 des Bundesverfassungsgerichts
61. Schulterschluss von BStBK und DSStV in Brüssel
62. BStBK widmet Symposium „Lohn im Fokus“ der zukünftigen Arbeitswelt
63. DWS-Gutachtendienst belohnt Ihre Treue: 50% Nachlass für ein DWS-Kurzgutachten
64. Finanzämter im Fokus – Start der länderübergreifenden Online-Befragung: „Zufrieden? www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de“
65. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Kanzleiumfeld
66. Deutscher Steuerberaterverband e. V. Berlin – Langjähriger Hauptgeschäftsführer geht in den Ruhestand
67. Termine der Bundessteuerberaterkammer
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019

VI. Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

Steuerberater sind gleich Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege, allerdings auf dem komplexen und anspruchsvollen Gebiet des Steuerrechts. Dies bedeutet, dass wir zuerst und uneingeschränkt Interessenvertreter unserer Mandanten sind, andererseits aber gemeinsam mit den Bediensteten der Finanzverwaltung sowie den Richtern an den Finanzgerichten dazu beitragen, dass unser hoch komplexes Steuerrecht in der alltäglichen Praxis administrierbar bleibt. Unseren Mandanten gegenüber genießen wir als Steuerberater eine enorme Vertrauensstellung. Dem werden wir nur gerecht, wenn wir mit dem uns Anvertrauten absolut verschwiegen umgehen. Wie können wir aber dieser Verschwiegenheitspflicht gerecht werden, wenn der Fiskus von uns verlangt, über Arbeitsergebnisse konkreter Beratungsgespräche zu berichten?

Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und wohl auch für nationale Sachverhalte stellt uns Steuerberater bedauerlicherweise vor diese Frage. Nach der im vergangenen Jahr verabschiedeten EU-Richtlinie sind wir dazu verpflichtet, bis Ende diesen Jahres eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen. Nach dem Stand der derzeitigen Überlegungen geht die Umsetzung darüber hinaus und sieht auch Meldepflichten für rein nationale Gestaltungen vor. Unser Berufsstand lehnt den vom Bundesfinanzministerium dazu eingebrachten Gesetzesentwurf ab.

Auf dem diesjährigen Finanzgerichtstag in Köln hat sich ein Referent zum Thema „Anzeigepflicht“ mit der Frage geistigen Eigentums beschäftigt. Zu bedenken sei, dass Gestaltungsberatung aufwändig und für den Mandanten kostenintensiv ist. Wieso hat der Berater dann aber seine Arbeitsergebnisse dem Fiskus kostenfrei zur Verfügung zu stellen, während verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung – wenn sie denn erfolgen – kostenpflichtig sind?

Es wäre gut, wenn wir Berater und auch die Finanzämter von überflüssiger Bürokratie entlastet werden könnten.

Auch dem von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben widersprechen wir nachdrücklich. Die Kommission hat eine fehlende Kohärenz der Vorbehaltsaufgaben bemängelt. Moniert wird, dass einerseits in § 3 StBerG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands ausgestaltet ist, während andererseits § 4 StBerG von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmetatbestände auch ohne Kompetenznachweis zulässt. Nach unserer Auffassung sind die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes zu den Vorbehaltsaufgaben angemessen und verhältnismäßig und aus diesem Grunde EU-Rechtskonform. Unser Berufsstand setzt sich dafür ein, Steuerberatung in Deutschland als Teil eines entwickelten Systems zwischen Steuerbürger, Steuerberater, Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit zu bewahren.

Schließlich können wir derzeit auf der europäischen Bühne ein Schauspiel besonderer Art zum Thema „Brexit“ erleben. Es ist Zeit, unsere Mandanten auch auf die Folgen eines „ungeregelten Brexits“ vorzubereiten. Nutzen Sie hierzu das Seminarangebot unserer beiden Steuerberaterverbände.

Abschließend möchte ich Sie zu Beginn des Jahres 2019 wiederum sehr herzlich bitten, qualifizierten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu geben. Gut qualifizierte Mitarbeiter sind auch im digitalen Zeitalter für den Erhalt der Leistungsfähigkeit unserer Kanzleien unerlässlich.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher StB-Kongress 2019 am 13. und 14. Mai 2019 in Dresden

Zum 57. Mal veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS, der in diesem Jahr am 13. und 14. Mai in Dresden stattfinden wird.

Die Bundessteuerberaterkammer erwartet mehr als 1.000 Teilnehmer aus Berufsstand, Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Wirtschaft. Das Fachprogramm deckt ein breites Spektrum aktueller Themen ab, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Die Foren und Arbeitskreise werden dabei von renommierten Experten geleitet.

Die BStBK hat ihre Kongressbroschüre veröffentlicht und damit auch die Online-Anmeldung freigeschaltet. Das vollständige Programm des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES 2019 ist abrufbar unter

www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 05/2019 vom 26.02.2019)

2. 16. Deutscher Finanzgerichtstag 2019

Am 21. Januar 2019 fand der 16. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt. Die diesjährige Tagung stand unter dem Generalthema „Das Steuerrecht im Wandel“ und bot den Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit, den Angehörigen der Finanzverwaltung und der rechts- und steuerberatenden Berufe die Gelegenheit zu steuerrechtlichen und steuerpolitischen Fachdiskussionen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war auf der Veranstaltung durch ihren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten. Der 17. Deutsche Finanzgerichtstag findet am 20. Januar 2020 in Köln statt.

3. Neujahrsempfang der brandenburgischen Kammern „Horizonte 2019“

Rund 400 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport aus allen Teilen des Landes Brandenburg waren der Einladung von 15 brandenburgischen Kammern zum elften gemeinsamen Neujahrsempfang HORIZONTE in die Potsdamer Eventlocation Pirschheide gefolgt.

In seiner Begrüßung verwies **Robert Wüst**, Präsident der Handwerkskammer Potsdam, auf die gute Stimmung in der brandenburgischen Wirtschaft. Auch wenn die Konjunkturprognosen aufgrund von Handelskrisen und Unsicherheiten in der Eurozone für 2019 abgesenkt worden seien, sind die Auftragsbü-

cher in den brandenburgischen Unternehmen weiterhin prall gefüllt. Die positive Wirtschaftsentwicklung sei aber kein Selbstläufer. Als Risiken nannte er die Fachkräftesituation, die Gestaltung der Energiewende und wachsende bürokratische Hürden.

Brandenburgs Ministerpräsident **Dr. Dietmar Woidke** sprach das Grußwort der Landesregierung: „Wir haben allen Grund, optimistisch in das neue Jahr zu gehen. Auch wenn das Wirtschaftswachstum etwas nachlassen sollte, sind die Perspektiven in unserem Land sehr gut. Aber wir müssen auch etwas dafür tun, dass Brandenburg noch stärker wird. Sie in den Unternehmen und wir in der Landesregierung. Sie sorgen für die Ausbildung von Fachkräften, faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen, wir bieten den Rahmen dafür. Wir unterstützen die Entwicklung der Wirtschaft in ganz Brandenburg, egal ob Prignitz, Uckermark, Oderregion oder Fläming. Ein besonderer Fokus liegt derzeit natürlich in der Lausitz. Uns allen ist klar: Ein starkes Brandenburg braucht eine starke Lausitz. Wir werden weiter energisch dafür eintreten, dass mit der Strukturentwicklung moderne, gut bezahlte neue Arbeitsplätze geschaffen, aber auch Wissenschaft, Kultur und Tourismus gestärkt werden.“

Gastgeber des HORIZONTE-Neujahrsempfangs 2019 in Potsdam waren: die Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus, Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostbrandenburg, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam, Handwerkskammer Cottbus, Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Handwerkskammer Potsdam, Notarkammer Brandenburg, Steuerberaterkammer Brandenburg, Landeszahnärztekammer Brandenburg, Brandenburgische Architektenkammer, Brandenburgische Ingenieurkammer, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Landestierärztekammer Brandenburg, Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg sowie der Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, das Vorstandsmitglied Herrn Sebastian Groß sowie den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

4. 43. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. lud am 07.03.2019 zu seiner 43. Berliner Steuerfachtagung in das Estrel-Hotel in Berlin ein. Mehr als 300 Teilnehmern, Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, aber auch Vertretern der Finanzverwaltung sowie der Wissenschaft, bot sich ein interessantes Fachprogramm.

In seinem Grußwort ging der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Carsten Butenschön, Steuerberater, insbesondere auf aktuelle Themen wie z. B. Anzeigepflichten, Deregulierungsbestrebungen und Digitalisierung ein.

Unter dem Moto „Der schönste Beruf der Welt“ beschäftigten sich interessante Fachvorträge z. B. mit den Herausforderungen an die Steuerberater, die Steuerberaterbranche aus Bankensicht, steuerliche Fragen in eigener Sache bei verschiedenen Fallkonstellationen.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Vizepräsidentin Beate Humbert, das Vorstandsmitglied Sebastian Groß und der Geschäftsführer Lars Kämpfert an der Veranstaltung teil.

5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, begrüßten am 29.03.2019 vor mehr als 60 Gästen den Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Christian Görke, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2018/19 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellsurkunden. Präsident Reinhard Meier nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der der Finanzminister Christian Görke herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Frau Ute Zwernemann-Krüger, Herr Carsten Butenschön und Herr Simon Beyme als Vertreter der Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung.

Finanzminister Görke lobte in seiner Rede an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater deren Prüfungsleistungen. Damit hätten diese einen soliden Grundstein gelegt für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater.

In seinem Grußwort appellierte Brandenburgs Finanzminister an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater, sich bei allem Bemühen um das beste Ergebnis für die eigenen Mandantinnen und Mandanten immer auch den Blick für das Gemeinwesen zu bewahren.

Mit Blick auf die mit der Digitalisierung einhergehenden Umwälzungen betonte der Minister: „Die Besteuerung der Digitalen Wirtschaft ist ein Zukunftsthema, das Beratung und Verwaltung gleichermaßen betrifft. Auch deshalb ist im Steuerrecht lebenslanges Lernen Pflicht.“

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Nauen

Brandenburgs Finanzminister Christian Görke hat am 13.02.2019 die ehemalige Vorsteherin des Finanzamtes Nauen, Frau RD'in Renate Geiseler in den Ruhestand verabschiedet und zugleich ihre Nachfolgerin, Frau LRD'in Marion Jach in das neue Amt eingeführt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte der neuen Vorsteherin eine erfolgreiche Amtszeit. Er wünschte Frau Geiseler alles Gute für ihren neuen Lebensabschnitt.

7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 und des Finanzplanes 2019

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht den Jahresabschluss 2017 und den Finanzplan 2019 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

8. Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2019

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2018

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 2/2019

„Steuerfachwirthprüfung“ 2019/20

hier: Hinweise und Hilfsmittel.

9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

10. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internetadresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern.

11. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

12. Berufsrechtliches Handbuch

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht>

eingesehen werden.

Es enthält in einem berufsrechtlichen und berufsfachlichen Teil Informationen und Hinweise für die praktische Tätigkeit.

Den kammerpezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente.

13. Bundessteuerberaterkammer bietet Fachberater-Lehrgänge an

Ab 2019 übernimmt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) die Lehrgänge „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ vom DWS-Institut. Dabei bleibt das erfolgreiche Konzept einschließlich seines bewährten Referententeams bestehen.

Vom 14. März bis 22. Juni 2019 findet der Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ in Berlin statt.

Die wissenschaftliche Leitung des Kurses hat der Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert inne. Er ist Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Der Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ wird vom 14. Oktober bis 6. Dezember 2019 in Münster angeboten. Prof. Dr. Michael Wolfgang, StB/FB f. Zölle u. VerbrSt., ist wissenschaftlicher Leiter dieses Lehrgangs.

Anmeldungen und weitere Informationen erhalten interessierte Steuerberater/innen unter www.bstbk-seminare.de.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 03/2019 vom 25.01.2019)

14. BStBK: Hinweise zur E-Mail-Kommunikation

Derzeit wünschen viele Mandanten und auch die Finanzverwaltung keinen verschlüsselten E-Mail-Verkehr. Aus berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen sollten Steuerberater grundsätzlich einen verschlüsselten Nachrichtenaustausch wählen. Hierbei ist zu beachten, dass man zwischen folgenden Verschlüsselungsarten im E-Mail-Verkehr unterscheiden muss:

Die Transportverschlüsselung

Im E-Mail-Verkehr ist als Standardverschlüsselung grundsätzlich die sog. Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Verschlüsselung) vorgesehen. Sofern der Absender oder der Empfänger E-Mails mit Programmen wie Outlook oder die vom Handy-Hersteller vorinstallierten E-Mail-Anwendungen nutzt, sollte überprüft werden, dass stets SSL/TLS aktiviert ist. Sobald die Transportverschlüsselung auf beiden Seiten eingestellt ist, kann die E-Mail-Kommunikation von Beginn an ohne weitere Abstimmung verschlüsselt erfolgen. Die Transportverschlüsselung ist grundsätzlich eine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung, die man sich wie einen Briefumschlag vorstellen kann.

Der Inhalt wird bei der Übermittlung zwischen dem Absender und seinem E-Mail-Anbieter sowie zwischen zwei E-Mail-Anbietern untereinander und zwischen E-Mail-Anbieter und Empfänger verschlüsselt bzw. durch einen Briefumschlag geschützt. Allerdings wird die E-Mail beim E-Mail-Anbieter entschlüsselt, z. B. zur Prüfung (Spam, Viren, De-Mail-Metadaten) oder zur Kategorisierung. Dies ist insoweit unproblematisch, da für E-Mail-Anbieter in Deutschland das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG gilt. Zusammenfassend bedeutet es, dass die Mails auf dem Internetweg geschützt sind – lediglich auf den Client-Rechnern und den E-Mail-Servern liegen sie unverschlüsselt vor.

Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Im Unterschied zur Transportverschlüsselung werden bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht die einzelnen Wege im Versandkanal verschlüsselt, sondern jede E-Mail wird vom Anfang bis zum Ende verschlüsselt. Nur Absender und Empfänger können den Inhalt der E-Mail lesen, wenn sie den notwendigen Schlüssel haben. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung basiert auf einem der beiden technischen Standards S/MIME oder PGP bzw. GPG. Die beiden Standards sind untereinander nicht kompatibel. Dies bedeutet, beide Kommunikationspartner müssen den gleichen Standard nutzen.

Bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung haben es potentielle Angreifer sehr schwer, die E-Mails unterwegs abzufangen und zu manipulieren. Dennoch sind auch hier bereits Sicherheitslücken bekannt geworden (vgl. Pressemitteilung der FH Münster vom 15. Mai 2018). Da der Anwender bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung selbst aktiv werden muss, um die Technologie nutzen zu können, hat sich diese Technologie noch nicht flächendeckend durchgesetzt und wird von Mandanten teilweise abgelehnt.

Elektronischer Nachrichtenaustausch zwischen Steuerberater, Mandant und Dritten

Steuerberater unterliegen der berufsrechtlichen auch strafbewehrten Pflicht zur Verschwiegenheit. Unklar war bisher, welches Sicherheitsniveau bzw. welche Art der E-Mail-Verschlüsselung berufsrechtlich zulässig ist. Im Oktober 2018 hat die BStBK die *Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften* zusammen mit dem DStV e.V. aktualisiert. Hierin wird im Hinblick auf die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten von Seiten der BStBK grundsätzlich eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten empfohlen.

Transportverschlüsselung ist ausreichend

Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist nicht erforderlich. Ausreichend ist nach den Hinweisen der BStBK die sog. „Transportverschlüsselung“. Diese Auffassung wird u. a. auch von Schöttle in BRAK Mitteilungen 3/2018 vertreten. Hierzu muss der Steuerberater sicherstellen, dass die E-Mail auf dem Transportweg verschlüsselt ist und sich die Server der E-Mail-Provider des Steuerberaters und des Mandanten in Deutschland befinden. Dies sollte sorgfältig mit dem Mandanten besprochen werden. Bei einem KMU-Mandat könnte beispielsweise darauf geachtet werden, dass von Seiten des Mandanten ein deutscher E-Mail-Provider für die Kommunikation mit dem Steuerberater genutzt wird. Viele deutsche E-Mail-Provider haben sich der Initiative E-Mail MADE IN GERMANY angeschlossen und bieten die Transportverschlüsselung und die Datenspeicherung in Deutschland nach den deutschen Datenschutzstandards standardmäßig an.

Weitere Informationen findet man hierzu unter: www.e-mail-made-in-germany.de.

Auch De-Mail nutzt grundsätzlich eine Transportverschlüsselung und ist per Gesetz als „sicher“ eingestuft (vgl. § 130a Abs. 4 ZPO). Grundlegender Unterschied zwischen einer einfachen transportverschlüsselten E-Mail und einer De-Mail ist die Tatsache, dass bei De-Mail der Absender und der Empfänger vorher verifiziert und somit eindeutig zugeordnet werden können. Auch in § 87a AO ist geregelt, dass bei der Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ein geeignetes Verfahren zur Verschlüsselung zu verwenden ist. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Dienstleister zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zur Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt (Transportverschlüsselung), verstößt nicht gegen dieses Verschlüsselungsgebot. Somit steht der Versendung von E-Mails, die mit einer Transportverschlüsselung versehen sind, das Berufs- und Steuergeheimnis nicht entgegen.

Um das Sicherheitsniveau zu erhöhen, können E-Mail-Anhänge zusätzlich mit einem Passwort geschützt werden oder E-Mails mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übermittelt werden. Dies sollte individuell beurteilt werden. Dabei ist der Schutzbedarf der übermittelten Daten zu berücksichtigen.

Einwilligung des Mandanten in einen unverschlüsselten E-Mail-Verkehr ist berufsrechtlich zulässig

Grundsätzlich ist eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten vorzuziehen. Wenn der Mandant dies jedoch ausdrücklich wünscht, ist auch eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation berufsrechtlich zulässig. Der Mandant sollte dann auf die Gefahren einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation hingewiesen werden. Wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertungen) ist es erforderlich, dass sich der Steuerberater beim Mandanten bezüglich dieser Daten bzw. Dokumente die konkrete Einwilligung zum unverschlüsselten Versand einholt.

Es ist zu empfehlen, dass bei Abschluss des Mandatsvertrages die Wege und Regeln der elektronischen Kommunikation mit dem Mandanten vereinbart werden. Bei Daten Dritter (z. B. Unterlagen zur Lohnbuchhaltung, Daten des Ehepartners) kann der Verzicht auf die E-Mail-Verschlüsselung grundsätzlich nur vom Dritten selbst eingeholt werden. Daher sollte in der Vereinbarung erläutert werden, dass die Zustimmung des Mandanten nicht für Daten Dritter gilt. **Eine Mustervereinbarung finden Sie unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis/Interne Infos 2019](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis/Interne%20Infos%202019).**

Hinweise zum Datenschutz

Unter den Datenschutzaufsichtsbehörden besteht derzeit keine einheitliche und klare Auffassung darüber, welches

Sicherheitsniveau bzw. welche Art der E-Mail-Verschlüsselung datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Hamburgische Landesdatenschutzbeauftragte führt zu dieser Frage aus, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu bevorzugen sei. Dabei ist jedoch auch eine Abwägung zwischen Schutzbedarf auf der einen und der Aufwand auf der anderen Seite zu treffen. Am Ende kommt dieser zur Erkenntnis, dass aber auch auf die Nutzung von De-Mail, welche den Einsatz von Transportverschlüsselung garantiert, zurückgegriffen werden kann.

Zu der Frage, ob datenschutzrechtlich ein Verzicht auf die Verschlüsselung möglich ist, wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass ein Verzicht auf Standards der Datensicherheit möglich ist, da ein Betroffener freiwillig bestimmen kann, wie weit er den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrecht zieht (vgl. VG Berlin 24. Mai 2011, Az. 1 K 133/10, Potthoff, NWB 2018, S. 287 vgl. 2b) datenschutzrechtliche Beurteilung).

Elektronischer Nachrichtenaustausch zwischen Steuerberater und Finanzamt

Das Finanzamt muss nach § 87a Abs. 1 Satz 3 AO grundsätzlich eine Verschlüsselung verwenden, wenn es Daten auf elektronischem Wege versendet, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen. Eine Verschlüsselung seitens des Finanzamts ist nicht erforderlich, soweit nur allgemeine Auskünfte erteilt oder z. B. Formulare versendet werden. Vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu übermittelnde Daten werden von der Vorschrift jedoch nicht erfasst. Derzeit hat sich die Finanzverwaltung in den einzelnen Bundesländern zum Umgang mit E-Mails unterschiedlich aufgestellt.

Verschlüsselte E-Mails werden grundsätzlich nicht zugelassen. Insgesamt hat sich die Finanzverwaltung bislang gegen eine E-Mail Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen oder dem Steuerberater entschieden und hat einen eigenen Weg für die Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen und dem Steuerberater entwickelt. Mit ELSTER, welches auch über den Eric-Client an die Steuerberatersoftware angebunden ist, soll eine sichere und bei allen Finanzämtern einheitliche Kommunikationsmöglichkeit geschaffen werden. Folgende Standard-Kommunikationsszenarien vom Steuerpflichtigen/Steuerberater zum Finanzamt sind bereits heute in ELSTER vorgesehen:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung.

Weitere strukturierte Nachrichten wie z. B. der digitale Verwaltungsakt über ELSTER sollen folgen. Auch

die digitale Übersendung von Anhängen und Belegen soll in den nächsten Jahren möglich sein. Die Finanzverwaltung strebt die umfassende digitale Kommunikation zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen/Steuerberater über ELSTER an.

Ausblick

Der Entwicklungsstand der Technik und die tatsächliche Verfahrensweise im Umgang mit E-Mails sollten weiter beobachtet werden. Daraus können sich in Zukunft neue oder andere Anforderungen an die datenschutzgerechte und berufsrechtlich zulässige Nutzung von E-Mails ergeben.

(Quelle: Informationen der BStBK 004/2019)

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Panorama Steuerberatungsgesellschaft mbH 13.02.2019

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finw. Daniela Beckmann Steuerberaterin	28.08.2018	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern
Dipl.-FW (FH) Stephan Schenke Steuerberater	01.10.2018	Verlegung von Kammer Berlin
D.-agr.ing Beate Trinks Steuerberaterin LDW-Buchst.	01.12.2018	Verlegung von Kammer Südbaden
Claudia Rabe Steuerberaterin	01.01.2019	Verlegung von Kammer Berlin
Susann Jacob, BBA Steuerberaterin	01.01.2019	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BW (BA) Rainer Klaus Steuerberater	01.01.2019	Verlegung von Kammer Sachsen
Dipl.-Kffr. Carola Verena Fiedler Steuerberaterin	01.01.2019	Verlegung von Kammer Berlin

Karin Tronnier Steuerberaterin	01.01.2019	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-BWin (FH) Jian Chen, M.B.A. Steuerberaterin	29.03.2019
Dipl.-BW (FH) Dr. Marcel Schulze Steuerberater RA	01.01.2019	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Nadine Fischer Steuerberaterin	29.03.2019
			Katrin Hanisch Steuerberaterin	29.03.2019
Dipl.-Kfm. Heiner Tietgen Steuerberater	01.01.2019	Verlegung von Kammer Hamburg	Jörn Höft, B.A. Steuerberater	29.03.2019
Dipl.-Kfm. Jens Klemm Steuerberater	01.01.2019	Verlegung von Kammer Berlin	Nico Kamke, B.Sc. Steuerberater	29.03.2019
			Ivonne Lehmann Steuerberaterin	29.03.2019
Dominique Mielke Steuerberaterin	15.02.2019	Verlegung von Kammer Berlin	Grit Lucas Steuerberaterin	29.03.2019
Dipl.-Kffr. Nicole Majunke Steuerberaterin	01.03.2019	Verlegung von Kammer Berlin	Robert Lutzens, B.A. Steuerberater	29.03.2019
			Marcel Max, M.Sc. Steuerberater	29.03.2019
Dipl.-Kfm.(FH) Heiko Schmidt Steuerberater	01.03.2019	Verlegung von Kammer Hamburg	Karsten Pöpke, B.A. Steuerberater	29.03.2019
Jean Bramburger Steuerberaterin	01.03.2019	Verlegung von Kammer Berlin	Astrid Prast Steuerberaterin	29.03.2019
			Dr. Katharina Reibe Steuerberaterin	29.03.2019
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>				
B & B Steuer- beratungsgesell- schaft UG (haftungs- beschränkt)	28.08.18	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Jennifer Thurmann Steuerberaterin	29.03.2019
			Sabrina Tschage Steuerberaterin	29.03.2019
			Katja Zimmermann Steuerberaterin	29.03.2019

- Bestellungen von Steuerberatern -

- Abgänge -

Kerstin Kalkreuth Steuerberaterin	30.01.2019			
			<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>	
Sabine Mating Steuerberaterin	30.01.2019		Horst-Günther Zaisch Steuerberater LDW-Buchst.	31.12.18 Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Jan Baumgart Steuerberater	29.03.2019			
Silke Berg Steuerberaterin	29.03.2019			<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>
				Keine
Florian Brüggemann, B.A. Steuerberater	29.03.2019			
Sandra Buschendorf, B.A. Steuerberaterin	29.03.2019			

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

StBerG §§ 57, 89,90

Landgericht Freiburg, Urteil vom 22. Juni 2018 –
StL 4/17

Udo Hergarten
Steuerberater 31.12.2018

Ing.-Ök.
Anita Klemke
Steuerberaterin 31.12.2018

Dipl.-Ing.-Ök.
Christine Kuhla
Steuerberater 28.02.2019

Volkmar Wenger, LL.M.
Steuerberater 28.02.2019

WD Treuhand GmbH
Wirtschaftsberatung
Steuerberatungsgesellschaft 31.01.2019

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufserichtliche Entscheidungen

- a) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er die Herausgabe von Mandantenunterlagen rechtswidrig von einem Verzicht des Mandanten auf seine Rechtsposition abhängig macht. *StBerG §§ 57 Abs. 1, 66; BOSStB § 13 Abs. 4*

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 26. Januar 2018 – 5/35 StL 2/18

- b) Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 5.000 Euro ist als berufsrechtliche Sanktion angemessen, wenn ein Steuerberater über vier Jahre keine Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung in eigener Sache abgibt und es zu Steuerrückständen in einer Gesamthöhe von 40.328,97 Euro kommen lässt. *StBerG §§ 57 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 3; BOSStB § 4*

Landgericht Hannover, Urteil vom 16. April 2018 – 44 StL 2 StV 31/17

- c) Zu den Anforderungen an die Verhängung eines befristeten Berufsverbotes nach § 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG. *StBerG §§ 34 Abs. 2, 57 Abs. 1, 80 Abs. 1, 90 Abs. 1 Nr. 4*

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 4. Mai 2018 – 5/35 StL 13/17

- d) Zur Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro als erforderliche berufsrechtliche Maßnahme bei wiederholten Berufspflichtverletzungen.

17. Krankheitsbedingte Störungen der Auftragsbearbeitung

Der Umstand, dass ein Steuerberater gesundheitlich eingeschränkt ist, entlastet ihn nur in geringem Umfang, weil er sich bei wahrgenommenen negativen Auswirkungen auf seine Berufsarbeit um anderweitige Abhilfe bis hin zur Niederlegung von Mandaten bemühen muss. (Ls. n. amtl.)

LG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.1.2018 – 5/35 StL 12/17, rkr.

(Quelle: DStR 48/2018, S. 1548)

18. Bis hin zur Steuerhinterziehung reichende Missachtung steuerrechtlicher Pflichten als Berufspflichtverletzung – Berufsverbot

Die Ausschließung eines Steuerberaters aus dem Beruf setzt voraus, dass das Verhalten des Steuerberaters unter Berücksichtigung der Gesamtumstände seiner Berufsausübung und seiner Persönlichkeit die sichere Prognose von auch künftig schwerwiegenden Gefahren für die (Steuer-)Rechtspflege begründet und er für den Berufsstand untragbar ist. (Ls. n. amtl.)

LG Frankfurt a. M., Urt. v. 19.6.2018 – 5/35 StL 1/18, rkr.

(Quelle: DStR 6/2019, S. 304)

19. Zu den Anforderungen an die Verhängung eines befristeten Berufsverbots

Gegen einen Steuerberater, der eine weitere Beratungsstelle ohne eine Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis führt, daran trotz berufserichtlicher Verurteilungen festhält, und der fortgesetzt auf Auskunftersuchen der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer nicht reagiert, kann ein befristetes Berufsverbot zu verhängen sein. (Ls. n. amtl.)

LG Frankfurt a. M., Urt. v. 4.5.2018 – 5/35 StL 13/17, rkr.

Das Gericht hat ein Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr und sechs Monaten verhängt. Der zeitweise Ausschluss aus dem Beruf sei angesichts der offenbar unbeeinflussbaren Gleichgültigkeit des Beraters gegenüber berufsrechtlichen Anforderungen gerechtfertigt.

(Quelle: DStR 10/2019, S. 536)

20. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls

1. Eine nach dem Abschluss des behördlichen Widerspruchsverfahrens erteilte Restschuldbefreiung besteht der Annahme des Vermögensverfalls eines Rechtsanwalts nicht entgegen.
2. Ist der in Vermögensverfall geratene Rechtsanwalt als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH tätig, so ist mit dem Vermögensverfall schon deshalb eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden verbunden, weil ein Geschäftsführer verantwortlich für den Umfang mit Fremdgeld ist.

BGH, Beschl. v. 5.3.2018 – AnwZ (Brfg) 52/17

(Quelle: DStRE 2/2019, S. 119 ff.)

21. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis trotz Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz einer Steuerberatungs-GmbH

Hat der Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH ohne Angabe eines Grundes die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert und ist die GmbH ihrer Verpflichtung zur zeitnahen vollständigen Tilgung der Steuerschuld (im Streitfall: über 110.000 €) nicht nachgekommen, ist die Anordnung ihrer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis – vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls – ermessensgerecht.

FG Düsseldorf, Beschl. v. 9.8.2018 – 10 V 1958/18 A KV, unanfechtbar; Volltext in BeckRS 2018, 18462

(Quelle: DStR 49/2018, S. 2604)

22. „Bei Unzufriedenheit Geld zurück“ – Werbung mit Zufriedenheitsgarantie

Frage:

In einem lokalen Werbemagazin bin ich auf die Anzeige einer Steuerberatungskanzlei gestoßen, die mit einer Zufriedenheitsgarantie wirbt. Mandanten, die mit den Leistungen der Kanzlei nicht zufrieden sind, haben die Wahl: Sie müssen entweder kein Honorar oder können ein Honorar ihrer Wahl bezahlen. Als einzige Bedingung wird in der Anzeige gefordert, dass der Mandant die Kanzlei über seine Beweggründe unterrichtet. Bei einer anschließenden Internetrecherche habe ich festgestellt, dass Steuerberater bundesweit nur ganz vereinzelt mit derartigen Zufriedenheitsgarantien werben. Zumeist findet man nichtsagende und sicherlich auch nicht einklagbare Zufriedenheitsgarantien. Die Kanzleien bieten z. B. an, Kritik vorzubringen, damit das Problem zur Zufriedenheit des Mandanten gelöst werden kann. Die in dem o. g. lokalen Werbemagazin abgegebene Zufriedenheitsgarantie geht weit darüber hinaus. Sie bietet in ihrer Konsequenz auch keinen Anlass für Missverständnisse, da sie eindeutig, konkret und leicht

verständlich ist. Ich gehe deshalb davon aus, dass sie zivilrechtlich bindend ist, frage mich allerdings, ob eine solche Zufriedenheitsgarantie berufsrechtlich überhaupt zulässig ist.

Antwort:

In der Literatur und in Seminaren wird Steuerberatern zum Teil empfohlen, mit solchen Zufriedenheitsgarantien zu werben (Hübner/Lami, Honorargestaltung gegen alle Regeln, S. 187 ff.). Möglicherweise geht die von Ihnen erwähnte Werbeanzeige auf eine derartige Empfehlung zurück.

Diese Empfehlungen verkennen jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen. Gem. § 57 Abs. 1 StBerG haben Steuerberater ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Nach § 57a StBerG ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BOSTb liegt berufswidrige Werbung insb. bei wettbewerbswideriger Werbung vor. Dies ist hier der Fall.

Verstoß gegen gesetzliches Verbot (Rechtsbruch)

Wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und sofern der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, handelt unlauter, § 3a UWG.

Zu diesen Vorschriften gehören auch die berufsrechtlichen Regelungen des StBerG, insb. §§ 57 Abs. 1, 57a, 64 Abs. 1 Satz 3 StBerG und die Vorschriften der StBVV, insb. § 11 StBVV. Bei § 11 StBVV handelt es sich um eine Ausprägung des Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 Abs. 1 BGB. Nach § 11 StBVV bestimmt bei Rahmengebühren der Steuerberater im Einzelfall die angemessene Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände. In der Zufriedenheitsgarantie wird diese gesetzliche Vorgabe umgekehrt und die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Gebühr zu zahlen ist, dem Mandanten überlassen. In der BGH-Rechtsprechung ist anerkannt, dass Steuerberater das Ermessen nach § 11 StBVV selbst ausüben müssen und dieses nicht ohne Zustimmung des Mandanten auf einen Dritten, z. B. eine Verrechnungsstelle, übertragen dürfen (BGH v. 04.12.2008, IX ZR 219/07, zu § 14 RVG).

Gleichzeitig dürfte die Werbung auch deshalb berufswidrig sein, weil mit einem Verstoß gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung im Sinne von § 57 Abs. 1 StBerG geworben wird. Die Regelung des § 11 StBVV ist nicht nur Ausprägung des Leistungsbestimmungsrechts aus § 315 BGB, sondern auch der eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Die Werbung dürfte auch geeignet sein, die Interessen der Mitbewerber spürbar zu beeinträchtigen. Diese könnten sich gezwungen sehen, ihre Leistungen ebenfalls mit vergleichbaren Garantien oder Preisnachlässen anzu-

bieten. Dies würde letztlich zu einem ruinösen Wettbewerb führen, der zulasten der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer ginge, da die Qualität der Dienstleistung zwangsläufig darunter leiden würde. Die wettbewerbswidrige Werbung wäre aus den o. g. Gründen damit auch berufswidrig.

Verstoß gegen Transparenzgebot?

Nach § 5a Abs. 2, 4 UWG dürfen dem Verbraucher keine wesentlichen Informationen vorenthalten werden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG müssen im elektronischen Geschäftsverkehr Preisnachlässe klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme klar und unzweideutig angegeben werden. Dies gilt entsprechend auch für den nicht-elektronischen Geschäftsverkehr (Köhler/Bornkamm-/Feddersen, UWG, 37. Auflage 2019, § 3 Abs. 8.44 und § 5a Rz. 5.29). Als einzige Bedingung für die Inanspruchnahme der Zufriedenheitsgarantie wird in der Anzeige verlangt, dass der Mandant die Kanzlei über die Beweggründe unterrichtet. Das LG Köln sah in einer vergleichbaren Werbeanzeige eines Steuerberaters mit einer Rückruf-, Termin- und Zufriedenheitsgarantie einen Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Verkaufsförderungsmaßnahmen die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme klar und eindeutig anzugeben (LG Köln v. 18.05. 2011, 171 StL 3/11, DStRE 2012, 454; ebenso Brisbois, Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 57a StBerG Rz. 35).

In dem vom LG Köln entschiedenen Fall war dem Garantieverprechen nicht eindeutig zu entnehmen, unter welchen Bedingungen ein Honorarverzicht oder eine Gebührenkürzung erfolgen sollte. In den Entscheidungsgründen heißt es, dass nach dem Wortlaut der Anzeige jede (auch nur geringfügige oder nur behauptete) Unzufriedenheit des Mandanten genügt, damit dieser den Ausgleich einer Beratungsrechnung verweigern darf. Weiter heißt es, dass der verständige Mandant nicht annehmen kann, dass die Zufriedenheitsgarantie auch extreme Fälle abdeckt. Der Steuerberater werde in einem solchen Fall nicht hinnehmen, dass sich der Mandant auf die Garantie beruft, sondern sein Honorar einklagen. Damit stelle sich die Frage, wo die Grenze der Garantie verläuft. Diese Frage werde in der Werbung nicht beantwortet, erst recht nicht klar und eindeutig.

Diese Argumentation ist zumindest problematisch, da das Gericht hier mit Unterstellungen arbeitet. Folgt man dem LG Köln in seiner diesbezüglichen Argumentation, wäre die Werbung aber auch deshalb wettbewerbswidrig, weil sie gegen das Transparenzgebot der vorgenannten Vorschriften (insb. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG i. V. m. § 5a Abs. 4 UWG) verstößt. Sie wäre damit gleichzeitig auch berufswidrig, § 9 Abs. 1 Satz 2 BOSTB.

*Autor: Dr. G. Feiter, RA, Steuerberaterkammer
Düsseldorf*

(Quelle: aus Kanzlei intern 1/2019, S. 6 ff.)

23. Keine Beratung des Steuerberaters im Sozialrecht

Auch wenn der Berufsstand der Steuerberater und die herrschende Literatur (vgl. Beyer-Petz, SGB 2015, 298 – 300) auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.03.2014, B 12 R 7/12 R, mit dem eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters im sogenannten „Statusfeststellungsverfahren“ nach § 7 a SGB IV abgelehnt wurde, angesichts der tatsächlichen Praxis mit Unverständnis reagiert haben, sollte der damit verbundene positive Aspekt einer fehlenden Haftung nicht außer Betracht bleiben. Dieser wird in der Entscheidung des Landgerichtes Münster vom 25.07.2018, 110 O 68/17, deutlich, mit der eine Schadensersatzklage gegen eine Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden auch: Beklagte) abgelehnt wurde. Im entschiedenen Fall war durch diverse Anteilsübertragungen in dem Zeitraum von 2009 – 01.06.2012 der alleinige Geschäftsführer M. eines in der Rechtsform der GmbH betriebenen Kranken- und Behindertentransportunternehmens (im Folgenden auch: Klägerin) zum Minderheitsgesellschafter geworden.

Die beklagte Steuerberatungsgesellschaft führte für die Klägerin ab Juli 2012 die Buchführung einschließlich der Lohnbuchhaltung aus und war beauftragt, die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen zu erstellen.

Betriebsprüfung führt zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Gesellschafter - Geschäftsführer

Am 15./16.04.2014 fand bei der Klägerin eine Betriebsprüfung statt. Mit Anhörungsschreiben vom 08.05.2014 der Deutschen Rentenversicherung wurde der Klägerin mitgeteilt, dass der Geschäftsführer M. seit dem 01.01.2010 als abhängig Beschäftigter einzuordnen sei. Mit Bescheid vom 01.10.2014 setzte die Deutsche Rentenversicherung eine sich aus der Betriebsprüfung ergebende Nachforderung i. H. v. 61.875,21 € für bislang für den M. nicht bezahlte Pflichtbeiträge fest.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.02.2015 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Hiergegen klagte die Klägerin vor dem Sozialgericht, das am 15.08.2017 die Klage abwies. Das Sozialgericht bestätigte die Einordnung des Geschäftsführers M. als sozialversicherungspflichtig. Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten außergerichtlich die Zahlung des Nachforderungsbetrages einschließlich Säumniszuschlägen und weiterer Zinsen sowie der im Widerspruchs-/Klageverfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend. Die Beklagte lehnte ihre Einstandspflicht ab, sodass die Klägerin den Rechtsweg beschritt.

Mandantin behauptet das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfungspflicht ihrer Steuerberaterin aus dem Lohnbuchführungsauftrag

Im Rechtsstreit war die Klägerin der Ansicht, die Beklagte habe die Pflicht gehabt, die Klägerin hinreichend

darüber aufzuklären, dass der Minderheitsgesellschafter – Geschäftsführer M. nicht sozialversicherungsfrei gewesen sei. Sie behauptet, im Rahmen der Umstrukturierung und wegen der Abrechnung Ende 2009/Januar 2010 habe in den Geschäftsräumen der Beklagten ein Gespräch stattgefunden, in dessen Rahmen insbesondere gefragt worden sei, welche steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen die Anteilübertragungen haben würden. Hier habe der für die Beklagte tätige Steuerberater L. mitgeteilt, dass die gesellschaftsrechtliche Stellung des Herrn M. zur Sozialversicherungsfreiheit führe.

Die Beklagte war dagegen der Ansicht, ein Steuerberater sei weder berechtigt noch verpflichtet, in sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu beraten. Insbesondere gelte dies für die vorliegend zu beurteilende hochkomplexe Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Minderheitsgesellschafter mit einer gesonderten Stimmrechtsvollmacht ein über das bei einem Angestellten hinausgehendes Unternehmerrisiko trage und bei gegebener faktischer Alleingeschäftsführung (noch) als sozialversicherungsrechtlicher Angestellter zu führen sei.

Keine Schadensersatzansprüche gegen Steuerberaterin

Das Landgericht hat der Beklagten Recht gegeben und einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 249 ff. BGB unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gesehen. Insbesondere, so das Gericht, sei keine schuldhaft Schlechterfüllung des Steuerberatervertrages festzustellen gewesen, ein Beratungsfehler der Beklagten liege nicht vor. Das Landgericht ist der Auffassung, dass eine grundsätzliche Pflicht zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen für den Steuerberater nicht besteht. Im Rahmen seines Auftrages hat der Steuerberater zwar seinen Mandanten, von dessen Belehrungsbedürftigkeit er grundsätzlich auszugehen hat, umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Insbesondere muss der Steuerberater, so das Landgericht, seinen Auftraggeber möglichst vor Schaden bewahren; deshalb muss er den nach den Umständen sichersten Weg zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzeigen und sachgerechte Vorschläge zu dessen Verwirklichung unterbreiten (BGH, Urteil v. 12.02.2004 – IX ZR 246/02 – Rdn. 11 (juris)).

Landgericht beschränkt Beratungsbefugnis auf Gebiete des § 1 StBerG

Dies gilt jedoch nach Auffassung des Landgerichtes Münster nur für steuerrechtliche Fragen. Steuerberater haben ihre Tätigkeit auf die in § 1 StBerG genannten Rechtsgebiete zu beschränken; mit Fragen, die nicht unmittelbar zu ihrem Wirkungskreis gehören, dürfen sie sich nach Auffassung des Landgerichtes nicht befassen. Zwar sieht das Gericht nach § 5 Abs. 1 RDG Rechtsdienstleistungen als erlaubt an,

wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Wenn es um die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines Arbeitnehmers des Mandanten geht, setzt dies für das Landgericht Münster eine vertiefte sozialversicherungsrechtliche Prüfung voraus, hat mit steuerrechtlichen Fragen nichts zu tun und kann folglich nicht nur als eine Nebenleistung des Steuerberaters angesehen werden. Zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist ein Steuerberater daher weder berechtigt noch verpflichtet.

Soweit die Beklagte weiterhin, so das Landgericht, bei der Gründung der Klägerin im Hinblick auf die steuerrechtlichen Fragen gestaltend eingebunden war, oblag ihr in diesem Zusammenhang nicht die Beantwortung der Frage der Einordnung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers in die Sozialversicherungspflicht, da es sich dabei nicht um eine dem Steuerrecht zuzuordnende Rechtsmaterie handelt.

Hieran ändert auch die Frage der Klägerin nach den steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Verteilung der Anteile zwischen den Gesellschaftern in dem von der Klägerin behaupteten Gespräch nichts. Diese Frage, so das Gericht, kann nicht dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte hierdurch eine vertragliche Verpflichtung zur Beratung nicht nur in steuerrechtlichen, sondern auch gesellschaftsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen übernommen hat.

Lohnbuchhaltungsauftrag beinhaltet grundsätzlich kein Mandat zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Die Beklagte war auch nicht aufgrund der von ihr übernommenen Lohnabrechnungen verpflichtet, die Klägerin über die letztlich zu bejahende Sozialversicherungspflicht ihres Geschäftsführers M. zu informieren. Zwar muss der steuerliche Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnungen besorgt, grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden.

Allerdings gilt dies nur in einem solchen Fall, in dem sich tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. In diesem Fall ist der steuerliche Berater gehalten, die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen – ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifel – auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken (BGH, Urteil v. 23.09.2004 – Az. IX ZR 148/03 – Rdn. 13 (juris)).

Das Landgericht erkennt jedoch nicht, dass die Beklagte vorliegend bei der Durchführung der Lohnabrechnungen auf derartige Unklarheiten bzw. Schwierigkeiten tatsäch-

licher oder rechtlicher Art gestoßen wäre. Hierbei berücksichtigt das Landgericht, dass die Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 erst im Laufe des Jahres 2013 veröffentlicht worden ist und erst diese zur Änderung der bisher von der Deutschen Rentenversicherung gehandhabten Beurteilung der Sozialversicherungspflicht eines Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers geführt habe.

Autor: G. Wacker, RA/FA f. StR, StBK Westfalen-Lippe

(Quelle: aus Kanzlei intern 12/2018, S. 4. ff.)

24. FAQ zu den Pflichten und Rechten des Steuerberaters bei Mandatsbeendigung und Mandatswechsel

Im Zuge einer Mandatsbeendigung bzw. eines Mandatswechsels kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen dem bisherigen Steuerberater und dem Mandanten bzw. dessen neuem Steuerberater. Oft bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Unterlagen und Daten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind und ob der Vorberater dem „Ex-Mandanten“ seinen Zeitaufwand oder direkte Kosten in Rechnung stellen kann. Jeder Einzelfall weist seine Besonderheiten auf. Nachfolgend finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen.

Welche Unterlagen/Daten sind herauszugeben bzw. zu übertragen?

In der Regel handelt es sich bei Steuerberatungsverträgen um Geschäftsbesorgungsverträge mit dienstvertragsähnlichen Elementen. Gem. §§ 675 Abs. 1, 667 2. Alt. BGB hat der Steuerberater dem Mandanten alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Dies betrifft einerseits die vom Mandanten oder von Dritten zur Verfügung gestellten Belege und Unterlagen, andererseits aber auch die in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger medialer Form erbrachten Arbeitsergebnisse (z. B. Steuererklärungen, Bilanzen, Steuerbescheide, Buchführungsdaten, Summen- und Saldenlisten, Journale, betriebswirtschaftliche Auswertungen), Notizen über Besprechungen, die der Steuerberater im Rahmen des Mandats mit Dritten geführt hat, und Schriftverkehr, den der Steuerberater für den Mandanten mit Dritten geführt hat. Nicht erfasst sind hingegen interne Arbeitsunterlagen, etwa Aufzeichnungen in der Akte des Steuerberaters und der Schriftwechsel mit dem Mandanten (§ 66 Abs. 3 StBerG).

Gelegentlich wird die Herausgabe von Unterlagen/Daten unter Hinweis auf die oft missverständliche Entscheidung des BGH vom 11.03.2004 (IX ZR 178/03, DStR 2004, 1397) versagt. Der BGH grenzt dort das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis, das im Austauschverhältnis des gegenseitigen Vertrages steht, von dem Herausgabeanspruch nach §§ 675 Abs. 1, 667, 2. Alt. BGB ab. Zwar handelt es sich bei dem

vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnis nicht um einen dogmatischen Herausgabeanspruch, sondern um einen Erfüllungsanspruch des Mandanten. Diese Unterscheidung ist aber im Ergebnis nicht von Relevanz. Der Steuerberater kann im Übrigen sowohl dem Herausgabe- als auch dem Erfüllungsanspruch sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht entgegenhalten (siehe dazu 10.).

Darf der Vorberater entscheiden, in welcher Form (körperlich oder elektronisch) er dem Mandanten bzw. dem neuen Steuerberater Unterlagen/Daten übergibt/übermittelt?

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass der Mandant nicht nur einen Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen in Papierform hat, sondern auch einen Anspruch auf Zustimmung zur Datenübertragung. Selbst wenn der Steuerberater die Unterlagen in Papierform übergeben hat, hat der Mandant einen Anspruch auf Zustimmung zur Datenübertragung, da nur dadurch die sofortige Fortsetzung der beratenden Tätigkeit durch einen anderen Steuerberater ermöglicht wird und der neue Steuerberater nicht auf Kosten des Mandanten die Daten neu eingeben muss (OLG Köln v. 28.04.1997, 12 W 19/97, NJW-RR 1998, 273; OLG Düsseldorf v. 02.10.2012, I-23 U 169/11; LG Düsseldorf v. 27.10.2011, 9 O 157/11).

Kann der Mandant verlangen, dass der Vorberater ihm Unterlagen auf dem Postweg zuschickt?

Leistungsort ist die Kanzlei. Der Steuerberater ist nicht zur Übersendung von Unterlagen verpflichtet. Er hat dem Mandanten bzw. dessen Bevollmächtigtem die Unterlagen lediglich zur Abholung in den eigenen Kanzleiräumen anzubieten (Olbing/Wollweber, DStR 2009, 2700 m.w.N.). Um nicht später in Beweisnot zu geraten, empfiehlt es sich, die Rückgabe der Unterlagen nur gegen eine detaillierte Quittung vorzunehmen. Zur Weiterbelastung von Kosten bei Postversand siehe 8. und 9.

Muss der Vorberater dem neuen Steuerberater die Daten so zur Verfügung stellen, dass dieser sie ohne Weiteres in sein System einlesen und dort nutzen kann?

Wenn der bisherige Steuerberater und der neue Steuerberater dieselbe Software nutzen, entstehen bei einem Mandatswechsel bzw. Datenexport/-import keine Probleme. Diese können aber bei Verwendung unterschiedlicher Systeme auftreten. Welche Daten importiert oder exportiert werden können und welche Bedingungen hierbei gelten, unterscheidet sich je nach Anbieter und Programm.

Über Schnittstellen in den jeweiligen Programmen informieren die jeweiligen Anbieter. Bei einem Datenaustausch zwischen Fremdprogrammen bestehen – je nach Anbieter – unterschiedliche Möglichkeiten, Daten in dem gewünschten Format zu importieren oder exportieren. Eine weitergehende Pflicht des Vorberaters, als dem neuen Steuerberater die Daten in einem ASCII-Format zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Alle gängigen Systeme, wie DATEV, Lexware, ADDISON, Agenda oder Simba, sind in der Lage, die Daten in diesem Format

zu erfassen. Sollte es an der Schnittstelle zu einem anderen Programm trotz der Bereitstellung der Daten im ASCII-Format zu Problemen kommen, ist der Vorberater nicht verpflichtet, die Daten „mundgerecht“ für seinen früheren Mandanten aufzubereiten oder auf dessen Kosten aufbereiten zu lassen (Honorarbrief für Steuerberater, Juni 2011, 2). Die Vorgaben der GoBD v. 14.11.2014 zur Datenmigration sind zu beachten.

Kann der Mandant die Herausgabe der Daten an sich selbst verlangen (z. B. per E-Mail, auf DVD oder USB-Stick) oder kann der Vorberater darauf bestehen, dass die Daten auf den neuen Steuerberater übertragen werden, weil er wissen möchte, wer der neue Steuerberater ist?

Diese Frage wird sehr oft in den Fällen gestellt, in denen der Vorberater wissen möchte, welchen neuen Steuerberater der Mandant beauftragt hat. Daran kann der Vorberater durchaus ein Interesse haben, z. B. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass ein ausgeschiedener Partner seiner Kanzlei entgegen einem vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbot Mandate „mitgenommen“ hat und jetzt weiterbetreuen will.

Gleichwohl hat der frühere Steuerberater keinen Anspruch darauf zu erfahren, wer der neue Steuerberater des Mandanten ist. Die Entscheidung, dies zu offenbaren, obliegt allein dem Mandanten. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant wird durch eine strafbewehrte und berufrechtliche Verschwiegenheitspflicht geschützt und genießt Verfassungsrang durch das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Rechtsstaatsprinzip. Wenn der Mandant nicht bereit ist, den Namen seines neuen Steuerberaters zu offenbaren, ist der Vorberater deshalb gleichwohl verpflichtet, dem Mandanten die Daten per E-Mail, auf einer DVD bzw. einem USB-Stick auszuhändigen oder den Datenübertragungsbeleg „blanko“ zu unterschreiben.

Wie lange kann der Mandant den Herausgabeananspruch geltend machen?

Der (zivilrechtliche) Anspruch auf Herausgabe ist zu unterscheiden von der (beruflichen) Aufbewahrungspflicht des Steuerberaters, die sich aus § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG ergibt und zehn Jahre beträgt. Der (zivilrechtliche) Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen unterliegt der Regelverjährungsfrist von drei Jahren nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (LG Frankfurt am Main v. 01.03.2018, 2-25 O 125/17 (zum Anwaltsrecht) mit Anm. Beyme, Stbg 2018, 421) und kann danach nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Der Steuerberater kann die berufliche Aufbewahrungspflicht abkürzen, indem er dem Mandanten die Übergabe der Unterlagen anbietet. Die (berufliche) Pflicht zur Aufbewahrung erlischt dann mit der Übergabe der Unterlagen an den Mandanten, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Mandant die Aufforderung des Steuerberaters erhalten hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen (§ 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

Wer trägt die Archivierungskosten nach Mandatsbeendigung?

Wünscht der Mandant nach Mandatsbeendigung eine weitere Archivierung der Daten im Rechenzentrum, ist dies ein neuer Auftrag. Die dafür anfallenden Kosten des Rechenzentrums können dem Mandanten gem. §§ 675, 670 BGB in Rechnung gestellt werden. Zu den Kosten einer Archiv-DVD siehe 8.

Darf der Vorberater die Herausgabe von der Zahlung einer „Aufwandspauschale“ abhängig machen, die den in der Kanzlei anfallenden Zeitaufwand abdecken soll?

Nach ganz überwiegender Meinung kann der Steuerberater für sog. Übergabearbeiten keine gesonderte Gebühr für den anfallenden Zeitaufwand in Rechnung stellen (Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl., Rz. 230 m.w.N.). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Steuerberater den Herausgabeanpruch des Mandanten bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt hat und der Mandant die Unterlagen/Daten erneut anfordert. Der Steuerberater ist in einem solchen Fall verpflichtet (§ 242 BGB), Kopien zur Verfügung zu stellen (BGH v. 30.11.1989, III ZR 112/88, NJW 1988, 510 m.w.N.) bzw. die Daten erneut zu übermitteln. Es liegt ein neues Auftragsverhältnis mit einem eigenständigen Vergütungsanspruch vor. Geschuldet wird die „übliche Vergütung“, die sich analog § 13 S. 2 StBVV am unteren Rahmensatz der Zeitgebühr orientieren dürfte. Auch dann, wenn der Mandant die Unterlagen nicht in der Kanzlei abholen möchte (siehe 3.) und den Steuerberater um Übersendung der Unterlagen bittet, kann dieser hierfür die „übliche Vergütung“ verlangen (LG Duisburg v. 24.03.2016, 4 O 88/13; im konkreten Fall waren Kosten i. H. v. 54,74 € entstanden, die das Gericht nicht beanstandet hatte). Der Steuerberater ist nicht vorleistungspflichtig und kann die Herausgabe von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

Eine Weiterberechnung oder Erstattung von Kosten ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Mandant bzw. der neue Bevollmächtigte die Unterlagen/Daten zur Vorbereitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens verlangt, § 310 InsO.

Eine weitere gesetzliche Ausnahme gilt für die den Mandanten selbst betreffenden personenbezogenen Daten. Diese sind dem neuen Steuerberater unentgeltlich zu übermitteln (Art. 20 Abs. 1, Art. 12 Abs. 5 S. 1 DSGVO).

Darf der Vorberater direkte Kosten, die im Zuge des Mandatswechsels anfallen (z. B. DATEV-Kosten im Zuge einer Datenübertragung oder Erstellung einer Archiv-DVD) an den früheren Mandanten weiterberechnen bzw. die Herausgabe der Daten von dem erfolgten Ausgleich dieser Kosten abhängig machen?

Hierzu bestehen in Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen, sodass eine separate Berechnung der tatsächlichen Auslagen zumindest vertretbar ist.

Nach einer Auffassung handelt es sich um allgemeine Geschäftskosten im Sinne des § 3 Abs. 1 StBVV, die nicht gesondert abrechenbar sind (Boelsen, in: Eckert. 6. Aufl. 2017, § 33 StBVV, Rz. 2; Klaeren). Nach anderer Auffassung handelt es sich um mandatsbezogene (besondere) Kosten, die gem. §§ 675, 670 BGB weiterberechnet werden können (Feiter, DStR 2017, 1182 m.w.N. Beyme, Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg 3/2018, 14). Auch hier ist der Steuerberater nicht vorleistungspflichtig und kann für die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten einen angemessenen Vorschuss fordern.

Darf der Vorberater die Herausgabe unter Hinweis auf sein Zurückbehaltungsrecht verweigern, wenn noch nicht alle Rechnungen beglichen sind?

Der Steuerberater darf sich gegenüber seinem Mandanten auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn er über eine fällige (§ 7 StBVV) und durchsetzbare (§ 9 StBVV) Honorarforderung verfügt. Daran fehlt es z. B., wenn dem Mandanten keine prüfbareren Rechnungen zugegangen sind oder wenn eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung besteht und der Mandant die Raten pünktlich zahlt (Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl., Rz. 185). Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich nicht nur auf die Arbeitsergebnisse, sondern auch auf die mandanteneigenen Unterlagen (Olbing/Wollweber, DStR 2009, 2700 m.w.N.).

Die Honorarforderung muss – auch für das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 StBerG – im Sinne des § 273 BGB auf „demselben“ Rechtsverhältnis (Konnexität) beruhen. In der Rechtsprechung ist umstritten, welche Anforderungen an den konnexen Zusammenhang zwischen Herausgaberecht (Unterlagen/Daten) und Honoraranspruch in zeitlicher Hinsicht zu stellen sind. Zum Teil wird gefordert, dass die verlangten Unterlagen/Daten gerade diejenigen Steuerberatungsleistungen betreffen, die den offenen Honoraranspruch auslösen (BGH v. 03.07.1997, IX ZR 244/96, NJW 1997, 2944; OLG Düsseldorf v. 20.11.2001, 23 U 21/01, GI 2002, 93). Zum Teil wird es aber auch als ausreichend angesehen, wenn der Steuerberater aus dem Mandatsverhältnis noch über eine fällige und durchsetzbare Honorarforderung verfügt, selbst wenn diese sich auf andere Abrechnungsjahre bezieht (BGH v. 17.02.1988, IVa ZR 262/86, NJW 1988, 2607; OLG Düsseldorf v. 22.11.2011, I-23 U 205/10).

Es ist deshalb in jedem Fall vertretbar, wenn der Steuerberater die Herausgabe von Unterlagen/Daten verweigert, sofern er noch über irgendeine fällige und durchsetzbare Honorarforderung aus dem Mandatsverhältnis verfügt und die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts im Einzelfall nicht unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG, z. B. wegen einer geringfügigen Forderung). Da der Mandant das Zurückbehaltungsrecht jederzeit durch eine Sicherheitsleistung (Hinterlegung) abwenden kann und er es damit selbst in der Hand hat, an die gewünschten Unterlagen/Daten zu gelangen, sind hohe Anforderun-

gen an die Unangemessenheit zu stellen. Es reicht z. B. nicht aus, dass der Mandant die Unterlagen „dringend“ benötigt.

Wegen weiterer Einzelfragen zum Zurückbehaltungsrecht wird auf die Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht im Berufsrechtlichen Handbuch (5.2.5) verwiesen.

Darf der Vorberater sich auch gegenüber dem Insolvenzverwalter des früheren Mandanten auf sein Zurückbehaltungsrecht berufen?

Im Falle der Insolvenz des Mandanten besteht kein Zurückbehaltungsrecht an den mandanteneigenen Unterlagen. Bei den Arbeitsergebnissen ist danach zu differenzieren, ob das Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist oder ob es sich noch um ein vorläufiges Insolvenzverfahren handelt. Im letzten Fall ist weiter danach zu differenzieren, ob das Insolvenzgericht einen „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat. Ein „starker“ Insolvenzverwalter zeichnet sich dadurch aus, dass das Insolvenzgericht den Schuldner gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO mit einem allgemeinen Verfügungsverbot belegt. Der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter hat deshalb dieselbe Stellung wie der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren. Er kann insofern – anders als der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter – auch Auskunft- und Herausgabeanprüche geltend machen.

Da die Rechtsprechung der Instanzgerichte überwiegend insolvenzverwalterfreundlich ist, können Steuerberater sich regelmäßig nicht mit Erfolg auf ihr Zurückbehaltungsrecht berufen (LG Berlin v. 03.03.2006, 28 O 92/06, ZIP 2006, 962 zu einem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter; LG Hannover v. 04.03.2009, 44 StL 19/06 zu einem Insolvenzverwalter; weitere Nachweise: Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht im Berufsrechtlichen Handbuch (5.2.5, S. 9)).

Die Gerichte begründen die Herausgabepflicht des Steuerberaters damit, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter seine Verpflichtungen (insb. bei Zahlungsunfähigkeit) nur dann erfüllen kann, wenn er über die erforderlichen Daten aus der Buchhaltung verfügt. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ist ferner zu bedenken, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter die Honorarforderung des Steuerberaters gar nicht befriedigen dürfte, wenn es sich um Forderungen vor Anordnung des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens handelt. Würde der (vorläufige) Insolvenzverwalter einer solchen Forderung nachkommen, wäre dies eine masseschmälernde Handlung, die einen gegen ihn persönlich gerichteten Schadensersatzanspruch auslösen könnte. Wegen weiterer Nachweise wird auf die Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht im Berufsrechtlichen Handbuch (5.2.5) und auf Hölzle, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz des Mandanten, DStR 2003, 2075 verwiesen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, eine Rechtsauskunft einzuholen, z. B. bei der zuständigen Steuerberaterkammer oder dem zuständigen Steuerberaterverband.

Hat der Mandant trotz bestehenden Zurückbehaltungsrechts ein Einsichtsrecht in Unterlagen/Daten in der Kanzlei und einen Anspruch auf Fotokopien?

Trotz bestehenden Zurückbehaltungsrechts steht dem Mandanten immer ein Einsichtsrecht/Auskunftsrecht gem. § 666 BGB zu, das nicht mit dem Anspruch auf Herausgabe zu verwechseln ist. Nach Auffassung einiger Gerichte muss der Steuerberater dem Mandanten aufgrund dieses Einsichtsrechts sogar die Möglichkeit bieten, Kopien zu fertigen (OLG Köln v. 05.01.2009, 8 W 127/08, DStR 2009, 1228 m. krit. Anm. Riemer; OLG Düsseldorf v. 29.11.2011, I-23 U 70/11, LG Düsseldorf v. 03.11.2014, 6 O 422/14; krit. dazu Feiter, KANZLEI intern 01/2015, 4). Für die vom Mandanten verursachten Kopierkosten kann der Steuerberater zumindest Auslagenersatz gem. §§ 675, 670 BGB in Höhe der tatsächlichen Kosten verlangen. Fertigt der Steuerberater oder einer seiner Mitarbeiter die Kopien im Einverständnis mit dem Mandanten an, kommt ggf. eine Dokumentenpauschale nach § 17 Abs. 1 Nr. 1d StBVV, ansonsten auch Auslagenersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten in Betracht. Weitere Kosten, etwa für die Bereitstellung einer Aufsichtsperson zur Überwachung des früheren Mandanten beim Kopiervorgang, können mangels Anspruchsgrundlage nicht verlangt werden (AG Düsseldorf v. 20.08.2012, 36 C 5193/12; Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl., Rz. 230 m.w.N.).
Autor: Dr. G. Feiter, RA, Steuerberaterkammer Düsseldorf

(Quelle: aus Kanzlei intern 11/2018, S. 2 ff.)

25. Berater gegenüber Insolvenzverwalter zur Abrechnung über erhaltene Vorschüsse verpflichtet

Das Recht des Mandanten, Rechenschaftslegung über erhaltene Vorschüsse zu verlangen, geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten auf den Insolvenzverwalter über (Fortsetzung v. BGH v. 30.11.21989 – III ZR 112/88, NJW 1990, 510). (Ls. n. amtl.)
BGH, Beschl. v. 18.06.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17, Volltext in BeckRS 2018, 15513

(Quelle: DStR 51-52/2018, S. 2723 f.)

26. Verkürzte Darlegungslast des Steuerberaters gilt nur bei Ansatz der sogenannten Mittelgebühr

Die Billigkeit der Überschreitung der Mittelgebühr ist vom Steuerberater darzulegen und ggf. zu beweisen. (Ls. n. amtl.)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 5.10.2018 – 8 U 203/17, rkr.; Volltext in BeckRS2018, 26431

Das OLG Frankfurt a. M. schließt sich damit der Rechtsprechung des OLG Hamm (v. 26.11.2013 – 25 U 5/13, DStRE 2015, 252, Bespr. Gahle DStR 2014, 2151) an, wonach die „Mittelgebühr“ in durchschnittlichen Fällen ohne weiteren Vortrag beansprucht werden kann. Diese verkürzte Darlegungslast greife aber nicht, soweit der Steuerberater seine Gebühr oberhalb des Mittelsatzes ansetzt. Dem Steuerberater sei bei der Ermessensausübung nach § 11 StBGebV auch nicht etwa eine Toleranz von 20% (oder gar mehr) zuzubilligen (vgl. auch OLG Frankfurt a. M. v. 3.1.2017 – 4 U 117/15, DStRE 2018, 831, Bespr. Raab DStR 2017, 2839).

(Quelle: DStR 5/2019, S. 240)

27. Abrechnungsfragen im „Durchschnittsmandat“

Ein Steuerberater (im Folgenden: Kläger) betreute einen Rechtsanwalt (im Folgenden: Beklagter). Dieser beauftragte am 21. April 2011 den Kläger u. a. mit der Bearbeitung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung für seine neu gegründete Rechtsanwaltskanzlei. Die im Rahmen der Beauftragung getroffenen Absprachen sind zwischen den Parteien streitig.

Wegen Differenzen wurde die Zusammenarbeit der Parteien zum 23. April 2012 beendet. Der Steuerberater rechnete danach neben anderen, streitigen Leistungen auch eine Pauschale für die Einrichtung der Abrechnungs- und Lohnkonten in Höhe von 250 Euro ab.

Für die (monatliche Lohn-)Buchführung setzte er jeweils eine 6/10-Gebühr an. Im gesamten Quartal 4/2011 hatte der beklagte Rechtsanwalt nur zwölf Arbeitnehmer beschäftigt, gleichwohl rechnete der Steuerberater die Führung der Lohnkonten 15-mal ab. Schließlich berechnete der Steuerberater auch die Auslagenpauschale mehrfach. Eine Bezahlung durch den Mandanten erfolgte nicht, sodass der Steuerberater den Rechtsweg beschritt.

Vor Gericht trug der beklagte Rechtsanwalt vor, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein. Er behauptete, dass der Kläger ihm bei Vertragserteilung zugesagt habe, dass eine moderate Abrechnung erfolge. Die tatsächliche Abrechnung sei auch vor diesem Hintergrund nicht angemessen. Die angesetzten Gebühren seien zu hoch, da pro Monat nur ca. 40 bis 60 Buchungen erfolgt seien und es nur 15 bis 20 Zahlungseingänge im Jahr gegeben habe. Die Auslagenpauschale könne in derselben Angelegenheit nur einmal geltend gemacht werden. Bezüglich der Lohnabrechnungen könne der Gebührenanspruch nur pro Arbeitnehmer geltend gemacht werden, sodass im Quartal 4/2011 die Gebühr lediglich für zwölf Arbeitnehmer abrechenbar sei.

Das Amtsgericht Dortmund hat mit Urteil vom 19. Dezember 2018, Az.: 420 C 5827/12, dem Steuerberater hinsichtlich aller o. g. Ansprüche Recht gegeben und den Rechtsanwalt zur Zahlung verurteilt. Anspruchsgrundlage ist für das Gericht § 675 BGB i. V. m. §§ 311 Abs. 1, 312 BGB; das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien charakterisiert es als einen Geschäftsbesorungsvertrag mit Dienstvertragscharakter.

MEHRFACHABRECHNUNG DES § 34 ABS. 2 STBVV IM SELBEN ABRECHNUNGSZEITRAUM

Für das Führen der Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung kann der Steuerberater nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich eine Gebühr je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum, vorliegend also das Quartal 4/2011, geltend machen. Obwohl tatsächlich rein rechnerisch lediglich zwölf Arbeitnehmer bei dem Beklagten im 4. Quartal 2011 beschäftigt waren, hält das Gericht die 15 vom Kläger abgerechneten Vorgänge für zulässig, da bei der Korrektur von Lohnkonten – die im Streitfall unstreitig erfolgt ist – die Gebühr noch einmal abgerechnet werden kann. Solche Korrekturen sieht das Amtsgericht Dortmund, das sich insoweit auf die Kommentarliteratur beruft (Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 5. Aufl., § 34 Nr. 2 Abs. 2), als eine erneute Arbeit an, die gemäß § 34 Abs. 2 StBVV abrechenbar sei.

HÖHE DER BUCHFÜHRUNGSGEBÜHR BEI WENIGEN BUCHUNGEN

Für die Buchführung ist, so das Amtsgericht, eine 6/10-Gebühr anzusetzen. Auch wenn sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben und wenn im Jahr lediglich 15 bis 20 Zahlungseingänge zu verbuchen sind, ist diese Gebühr nicht zu beanstanden. Bei der Festsetzung des Zehntel-Satzes kommt es nach Auffassung des Gerichts, das sich insoweit dem AG Landshut, Urteil vom 25. April 1985, Az.: 1 C 1138/83, anschließt, schließlich nach § 11 StBVV auch auf die Bedeutung der Angelegenheit an, die der Beklagte nicht in Abrede stellen konnte.

EINRICHTUNG (LOHN-)BUCHFÜHRUNG, § 32 STBVV

Für die zwischen den Parteien streitige Höhe der Abrechnung der Einrichtung der Buchführung im Sinne der §§ 32, 34, 13 StBVV kann nach Auffassung des Amtsgerichts pauschal eine halbe Stunde angesetzt werden, für eine darüber hinausgehende Gebühr ist der Steuerberater aus Sicht des Gerichts beweisbelastet.

AUSLAGENPAUSCHALE OHNE NACHWEIS

Bezüglich der in der Rechnung enthaltenen Auslagenpauschale hält das Gericht 50 Euro netto für angemessen. Gemäß § 16 StBVV hat der Steuerberater einen Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte. Er kann insoweit eine Pauschale bis zu 20 Euro geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass überhaupt Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen beim Steuerberater in der konkreten Angelegenheit angefallen sind (vergl. Eckert, a. a. O., § 16 Nr. 4).

Dass im Rahmen der Buchführung in jedem Monat entsprechende Kosten angefallen sind, konnte zwar mangels Vortrags des Steuerberaters nicht festgestellt werden. Da es nach der Lebenserfahrung jedoch auch höchst unwahrscheinlich ist, dass über neun Monate zwischen Parteien bei laufendem Mandatsverhältnis kein Post- oder Telekommunikationskontakt stattgefunden hat, hält das Gericht es für angemessen, hier eine Auslagenpauschale für fünf Monate für berechtigt zu erachten.

(Quelle: StBK Westfalen-Lippe, Kammerinfo 01/2019, S. 16 ff)

28. Abtretung einer Gebührenforderung an ein Factoring-Unternehmen bei fehlender Aufklärung des Mandanten unwirksam

Die Abtretung einer Gebührenforderung an ein Factoring-Unternehmen ist unwirksam, wenn die Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 StBerG lediglich in einer Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist. Es fehlt in diesem Fall an der gesetzlichen zwingend vorgeschriebenen Aufklärung des Mandanten. (Ls. n. aml.)
AG Dortmund, Urt. v. 30.10.2018 – 425 C 9862/17, rkr.;
Volltext in BeckRS 2018, 26651

(Quelle. DStR 4/2019, S. 183 f.)

29. Artikel aus der beruflichen Praxis

Hinweispflichten im beschränkten Mandat

- von Dr. Dirk Weitze-Scholl RA und Notar, Bremen; in DStR 51-52/2018

Neue Anzeigepflichten für Steuergestaltungen - Überblick und erste Handlungsempfehlungen

- von Dr. Xaver Ditz und Dr. Christian Engelen, StB, Bonn; in DStR 7/2019

Steuerberater sind grundsätzlich erst ab Überschreiten der Mittelgebühr darlegungs- und beweispflichtig; eine 20%-Toleranzgrenze besteht dabei nicht

- von Simon Beyme, StB, Syndikus-RA, FASr; in Stbg 12/2018, S. 521 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2018/19

Zahl der Teilnehmer *)	52	100 %
bestanden **)	37	71,2 %
Note 1	0	
Note 2	5	13,5 %
Note 3	12	32,4 %
Note 4	20	54,1 %
nicht bestanden	15	28,8 %
davon schriftlich	14	93,3 %
davon mündlich	1	6,7 %

*) darin enthalten: 17 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 11 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2018/19 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Bätz, Sylvia	Bertram, Nicole
Birkholz, Jasmin	Burkow, Franziska
Cornelius, Jacqueline	Giel, Stephanie
Giernoth, Dennis	Godt, Carmen
Hinz, Karoline	Höfer, Martina
Hugler, Christopher	Kaiser, Beate
Karnstedt, Tom	Klack-Kupke, Nadine
Klemp, Elisa Monika	Langer, Simone
Methner, Andrea	Michalak, Corina
Neumann, Katja Sophie	Paturalski, Stephanie
Poske, Susann	Pullem, Marcello
Rabe, Thomas	Rech, Fiona Amelie
Reichert, Tim	Richter, Daniela
Schiller, Claudia	Schmidt, Larissa
Schmidt, Martina	Schmidt, Sandra
Sklenar, Susan	Sprigode, Kati
Trosin, Irina	Tsymbolov, Dimitrij
Stabenow, Lisa	Ulrich, Toni
Vu Van, Lydia.	

Besonders geehrt wurden die Prüfungsteilnehmer – **Frau Karoline Hinz** – die Ausbildung erfolgte bei der „bbw Akademie Potsdam“ sowie bei „StB Hannemann PartG mbB, Werder“ – **Herr Christopher Hugler** – die Ausbildung erfolgte im „OSZ II Spree-Neiße“ sowie bei „Schmerler und Partner, PartG, StB, Cottbus“ – **Frau Andrea Methner** – die Ausbildung erfolgte bei der „bbw Akademie Cottbus“ sowie bei

„BERATA StBG Spree-Neiße, Lübbenau“ – **Frau Stephanie Paturalski** – die Ausbildung erfolgte bei der „bbw Akademie Potsdam“ sowie bei „Ronald Benke, StB, Treuenbrietzen“ – **Herr Toni Ulrich** – die Ausbildung erfolgte bei „bbw Akademie Potsdam“ sowie bei „Küpper & Partner GmbH, StBG, ZNL Potsdam“ - mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen geehrt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte diesen Prüfungsabsolventen in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche.

31. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2018/19 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 37 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten 34 Absolventen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 91,9 % .

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 31 Absolventen (91,2 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der/des Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrums aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ darstellt (40,6%). Des Weiteren waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (21,8%) sowie „Aufstiegchancen“ (18,7 %) wichtige Kriterien.

Über 90 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei ca. 76,4 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 97,1 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur 1 Absolvent zum Zeitpunkt der Befragung noch ohne Arbeit war.

32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 100 insgesamt Auszubildenden beteiligten sich 91 Auszubildende (= 91,0 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen und einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

33. Bereits heute an die Auszubildenden von morgen denken

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Diese Situation wird sich in Zukunft angesichts der demografischen Veränderungen eher noch verschlechtern. Der Berufsstand bietet schon seit Jahren mehr Ausbildungsstellen an, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können.

Qualifizierte Bewerber bemühen sich oft schon mehrere Monate im Voraus um eine Stelle. Die Kammer empfiehlt daher, frühzeitiger als bisher Ausbildungsplätze anzubieten. Es ist besonders wichtig, Auszubildende nicht erst kurz vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig – und dann ggfs. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2019 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen. Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit bitten wir insbesondere auch größere Kanzleien, Nachwuchs auszubilden.

Bitte melden Sie freie Ausbildungsstellen auch der örtlichen Agentur für Arbeit und tragen Sie diese auch online in die Ausbildungsplatzbörse auf der Kammer-Homepage ein. Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei.

Sehr hilfreich können bei der Gewinnung passender Auszubildender **Schülerpraktika** in der Kanzlei sein. Bieten Sie diese Möglichkeiten bitte regelmäßig an, auch indem Sie Schulen in Ihrem Umkreis gezielt hierauf ansprechen. Zur Unterstützung von Steuerberaterkanzleien bei der Durchführung von Praktika bietet die Bundessteuerberaterkammer ein Praktikantenpaket sowie weitere Hilfen für die Durchführung von Praktika an.

(www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum)

34. Steuerfachangestellte: BStBK zeigt mit Nachwuchskampagne die Vorteile des Ausbildungsberufs auf

Circa 17 Prozent der über 500 befragten Jugendlichen im Alter von 15 bis 25 Jahren haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild des/der Steuerfachangestellten – das belegt eine aktuelle repräsentative forsa-Umfrage zur beruflichen Zukunft im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Demnach können sich auch nur sieben Prozent der Befragten vorstellen, Steuerfachangestellte/r zu werden. Und das, obwohl der Ausbildungsberuf ideal zu den Vorstellungen der Jugendlichen passt. Daher rücken die BStBK und die Steuerberaterkammern mit ihrer neukonzeptionierten Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ die Vorzüge des Berufs in den Fokus.

Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“

Am 22. Januar 2019 fiel daher der Startschuss für die neukonzeptionierte Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“. Abwechslung, Zukunftssicherheit und Karrierechancen sind die zentralen Vorzüge des Berufs, die auf humorvolle Weise gespielt werden. Sie bilden die zentralen Vorzüge der Kampagnengestaltung. Mit darauf bezogenen Headlines wie „Du musst kein Astronaut sein, um ganz nach oben zu kommen.“ oder „Auch ohne Fallschirm ist dein Weg sicher.“ liefert die Dachkampagne der 21 Steuerberaterkammern eine Antwort auf den verstärkten Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Mit Kampagnenbotschaftern/innen, die auch im echten Leben Steuerfachangestellte sind, setzt die Bundessteuerberaterkammer auf ein hohes Maß an Authentizität. Sie wecken in kurzen Social Media-Spots auf YouTube und Instagram die Aufmerksamkeit für den Ausbildungsberuf und geben in Imagevideos auf der Kampagnenwebsite www.mehr-als-du-denkst.de einen kurzen Einblick in ihren Kanzleialltag. Das Herzstück der Kampagnenwebsite bleibt die bundesweit einzigartige Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Hier können die Jugendlichen nach dem idealen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz suchen – egal, ob nah oder fern. Neben Anzeigen informieren die BStBK und die Steuerberaterkammern mit vielfältigen Marketingmaßnahmen über den Beruf. Ziel

ist den Berufsstand bei der Suche nach geeignetem Nachwuchs zu unterstützen.

96 Prozent der befragten Jugendlichen wollen einen Ausbildungsplatz, der zukunftssicher ist, so die forsa-Umfrage im Auftrag der BStBK. Ebenfalls wichtig für sie sind gute Weiterbildungsmöglichkeiten (88 %), ein anspruchsvoller Job (83 %) die Nähe zum Wohnort (78 %) und gute Karriere- und Aufstiegschancen (76 %). Obwohl der Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten diesen Wünschen gerecht wird, kommt er nur für sieben Prozent der Jugendlichen in Frage.

Der Grund dafür ist, dass der Ausbildungsberuf und vor allem dessen Inhalte noch nicht bekannt genug sind. Das belegt auch die forsa-Umfrage: ca. 17 % der Befragten haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild des/der Steuerfachangestellten. Nur wenige der Befragten verbinden mit dem Beruf gute Entwicklungsmöglichkeiten (8 %) oder eine abwechslungsreiche, spannende Tätigkeit (5 %).

Dabei ist der Beruf zukunftssicher, abwechslungsreich und bietet viele Karrierechancen – egal ob in der Großstadt oder auf dem Land. Die forsa-Umfrage zeigt somit, dass die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten den Nerv der Zielgruppe trifft. Mit der Kampagne möchten die BStBK und die Steuerberaterkammern daher die Aufmerksamkeit für die Vorteile des Berufes wecken. Sie soll den Jugendlichen zeigen, wie vielfältig der Beruf ist – und sie dazu motivieren, sich für eine Karriere in der Steuerberatung zu entscheiden.

Die Ergebnisse der forsa-Umfrage sind verfügbar unter www.bstbk.de/de/themen/ausbildung/Forsa-Umfrage.

Die Materialien zur neukonzeptionierten Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ halten die Steuerberaterkammern in digitaler Form bereit.

(Quelle: Presseinformation der BStBK 001/2019 vom 25.01.2019)

35. BBIBB-/IAB-Studie: Steuerberatender Beruf ist zukunftssicher

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) untersuchten in ihrer Studie von November 2018 die voraussichtliche Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes bis 2035. Konkret prognostiziert die unabhängige Studie für einzelne Berufsgruppen, wie sich der Personalbedarf und das –angebot aufgrund der zunehmenden Digitalisierung entwickeln – so auch für den steuerberatenden Beruf.

Die Prognose: Der steuerberatende Beruf ist zukunftssicher. Bis zum Jahr 2035 steigen der Personalbedarf und das –angebot aller Angestellten im steuer-

beratenden Beruf – vom Steuerfachangestellten bis zum Steuerberater – trotz Digitalisierung weiter an. Die Branche wächst aller Wahrscheinlichkeit nach von 242.900 Arbeitskräften im Jahr 2015 auf ca. 273.000 im Jahr 2035. Dieses positive Ergebnis zeigt sich sowohl für die Hochrechnung Status Quo (Basisszenario) mit verstärktem Einfluss der Digitalisierung („Wirtschaft 4.0“). Maßgebend ist dabei der sog. Fachkräfteindikator (FKI), der das Verhältnis von Fachkräftemangel und –überschuss prognostiziert. Für die Berufsgruppe „Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung“ ergibt sich über die Jahre 2015, 2025 und 2035 daher eine gute Fachkräftesituation. Das bedeutet: Angebot und Nachfrage für Angestellte des steuerberatenden Berufs sind in Zukunft ausgeglichen. Die Erkenntnisse widerlegen somit aktuelle Medienberichterstattungen, die vorhersagen, dass der steuerberatende Beruf zukünftig „wegdigitalisiert“ würde.

Die detaillierten Forschungsergebnisse sind nachzulesen unter:

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9376>

(Quelle: Presseinformation der BStBK 003/2019)

36. Berufliches Praktikum für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Fachoberschule – Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung – eine Möglichkeit zukünftige Fachkräfte zu finden

Das Oberstufenzentrum II in Potsdam hat uns wie folgt informiert:

„Die zweijährige Fachoberschule wird von Jugendlichen im Anschluss an den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besucht. Ziel ist die Fachhochschulreife, mit der sich die Absolvierenden an Fachhochschulen und ausgewählten Universitäten bewerben können. Ebenso häufig entscheiden sich die jungen Erwachsenen im Anschluss an den Besuch der Fachoberschule für eine qualifizierte Ausbildung.

Der Bildungsgang dauert zwei Jahre und findet in Vollzeitform statt. Die Klassenstufe 11 beinhaltet ein einjähriges Betriebspraktikum im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, zu dem auch die steuerberatenden Berufe gehören. Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr, in dem mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten sind. Praktikumstage sind entweder Montag bis Mittwoch oder Mittwoch bis Freitag.

Rechte und Pflichten des/der Praktikanten/in und der Praxisstelle sowie die Inhalte des Praktikums sind in der Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule und den Erwerb der Fachhochschulreife (FOS FHRV) in der jeweils geltenden Form und im Praktikumsvertrag geregelt. Eine zeitliche und sachliche Gliederung ist nicht zwingend erforderlich. Die Abfolge richtet sich nach den Möglichkeiten der Praxisstelle.

Während des Praktikums bleibt der Schülerstatus erhalten. Der/die Praktikant/in erhält keine Vergütung. Es besteht Versicherungsschutz durch die Unfallkasse des Landes Brandenburg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Praktikum wird von einer Lehrkraft der Schule betreut. Diese hält laufenden Kontakt mit der Praxisstelle und sucht sie dazu mindestens einmal im Schulhalbjahr auf. Zum Ende jeden Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle eine Beurteilung über den/die Praktikanten/in ab.

Die erste langfristige betriebliche Praktikumserfahrung ist für junge Erwachsene prägend und trägt wesentlich zur Berufswahl bei. Nutzen Sie die Chance, um auf die Möglichkeiten im Bereich der steuerberatenden Berufe aufmerksam zu machen und bieten Sie einen Praktikumsplatz an.“

Sollten in nächster Zeit Schülerinnen oder Schüler wegen Praktikumsplätzen vorsprechen, können interessierte Kanzleien möglicherweise künftige Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ finden.“

37. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2018** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen:

- im 1. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,
- im 2. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto,
- im 3. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto.

Nach wie vor wird weiterhin eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

c) **Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung**

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/-downloads/Ausbildungswesen sowie www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachangestellte/Download-Verträge, etc.) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die "Freien Felder" mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Ausbildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls telefonisch bei der Kammer nachzufragen.

In der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen bzw. www.stbk-brandenburg.de/...wie-werde-ich.../Steuerfachangestellte/Downloads/Verträge etc.) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

d) **Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht**

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Ausbildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Ausbildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

e) **Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der

Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 4/17, Tz. 39.

38. Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis – Veranstaltung für Auszubildende der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wie im Mitteilungsblatt 01/2018, Tz. 35, berichtet, hatte die Steuerberaterkammer Brandenburg für alle bei der Steuerberaterkammer registrierten Auszubildenden eine kostenlose Seminarveranstaltung zum Thema „Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis“ durchgeführt, die sich regen Zuspruchs durch die Auszubildenden erfreute.

In Absprache mit den drei Oberstufenzentren wurde die Veranstaltung im ersten Quartal 2019 auch für alle Auszubildenden, vorrangig des ersten Ausbildungsjahres, zentral an den jeweiligen Berufsschulstandorten angeboten und durchgeführt.

Inhaltlich wurden folgende Themen behandelt:

- Datenschutz versus Datensicherheit,
- gesetzliche Grundlagen (EU-DSGVO und mehr),
- technische und organisatorische Maßnahmen
- WhatsApp, Facebook, Instagram – Nutzung im geschäftlichen Umfeld
- Behandlung praktischer Fragen (Nutzung mobiler Endgeräte, Zugriff auf mobile Endgeräte).

Die für die Auszubildenden und Oberstufenzentren kostenlosen Seminarveranstaltungen haben dazu beigetragen, dass den Auszubildenden anschaulich vermittelt wurde, was sie innerhalb der Steuerberatungskanzleien und beim Umgang mit Mandanten hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten müssen.

39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“

Die neu eingeführte Fortbildung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ bietet neue Perspektiven in der Steuerberatung. Damit werden den Steuerberatern und ihren Mitarbeitern neue, attraktive Aufstiegschancen und den Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio geboten.

Der Fachassistent richtet sich an Steuerfachangestellte, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium. Sie können sich auf den Gebieten internes und externes Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzierung,

Controlling und Jahresabschlussstellung weiter qualifizieren.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat gemäß § 71 Abs. 9 BBiG mit der Steuerberaterkammer Berlin vereinbart, dass die Fortbildungsprüfung auf die Steuerberaterkammer Berlin übertragen wird (vgl. Amtliche Bekanntmachung 14/2018). Alle Anfragen und Anträge im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung sind deshalb an die Steuerberaterkammer Berlin

(<http://www.stbk-berlin.de/fachassistentin-rechnungswesen-und-controlling/>)

Steuerberaterkammer Berlin
K. d. ö. R.
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Tel: 0308892610
Fax: 03088926110
E-Mail: info@stbk-berlin.de

zu richten (vgl. auch Mitteilungsblatt 4/2018, Tz. 39.).

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH bietet in Kooperation mit dem Lehrgangswerk Haas in 2019 als einer der ersten Anbieter 20 Online-Einheiten mit dem gesamten

Prüfungsstoff der drei Prüfungsgebiete für die Vorbereitung auf die neue Fortbildungsprüfung an.

- 9 Tage – Externes Rechnungswesen
- 10 Tage – Internes Rechnungswesen
- 1 Tag – Datenschutzbestimmungen.

Die Online-Lehrgänge finden von Januar bis Mai immer Samstag von 9.00 -16.00 Uhr live statt und sind anschließend als Aufzeichnung abrufbar. Begleitend zu jeder Einheit erhalten die Teilnehmer das entsprechende Lehrheft online zur Verfügung gestellt.

Anfragen dazu per E-Mail an:
thiess@dws-steuerberater-online.de bzw.
Tel.: 030/28 88 56 75.

40. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: Übungsbuch mit Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

„Das neue Übungsbuch mit acht Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine

Sommer 2019 und Winter 2019/2020

der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund, u. a. auch der Steuerberaterkammer Brandenburg, vor.

Die acht Prüfungssätze beinhalten die Prüfungen

Steuerrecht
Rechnungswesen sowie
Wirtschafts- und Sozialkunde

vom Sommer 2018, Winter 2017/2018, Sommer 2017, Winter 2016/2017, Sommer 2016, Winter 2015/2016, Sommer 2015 und Winter 2014/2015.

Achtung: Im Buch finden Ihre Auszubildenden die Originalaufgaben dieser schriftlichen Prüfungen sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, die dem Rechtsstand 2018 angepasst sind, da dieser abgeprüft wird.

Mit dem neuen Übungsbuch können Ihre Auszubildenden überprüfen, ob sie schon fit für die Prüfung sind.

Art.-Nr. 518, 1. Auflage 2019, 295 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 29,90 € incl. 7% USt / ISBN: 978-3-946883-10-4

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Vollmachtsdatenbank – Form und Aufbewahrung der Vollmacht

Frage:

In den „FAQ zur VDB“ der DATEV finden sich folgende Ausführungen: „Reicht es, wenn die unterschriebene Vollmacht im Dokumentenmanagementsystem aufbewahrt wird oder muss die Originalvollmacht mit Unterschrift auch in Papierform aufbewahrt werden? Es muss die Originalvollmacht mit Unterschrift des Mandanten in Papierform aufbewahrt werden. Auf Verlangen des Finanzamts kann dann eine Kopie davon per Post oder Fax an das Finanzamt gesandt werden.“

Würde dies zutreffen, könnten Mandanten die Unterschrift nicht auf einem „Signatur-Pad“ unter das Vollmachtsformular setzen. Gerade für zukunftsorientierte Kanzleien wäre dies aber interessant, zumal es auf dem Markt einige Anbieter für entsprechende Lösungen gibt (z. B. DokuSign, sign-me). Deswegen würde ich gerne wissen, ob diese Aussage zutreffend ist.

Antwort:

Nach § 80a Abs. 1 S. 1 AO wird die Vollmacht auf einem amtlich bestimmten Formular erteilt. Aus den Kommentierungen zu § 80a AO ergibt sich, dass die Vollmachtserteilung formfrei möglich ist (siehe z. B. Druen, in: Tipke/Kruse, Rz. 10). Aus dem amtlichen Merkblatt des BMF lässt sich ebenfalls kein eindeutiger Zwang zur

Schriftform entnehmen. Deshalb gelten auch nicht die Hürden des § 87a Abs. 3 AO. Die Vollmacht kann daher nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich bzw. telefonisch oder konkludent erteilt werden. Eine wirksame Bevollmächtigung läge daher auch dann vor, wenn die Bevollmächtigung durch Unterschrift via Signatur-Pad erteilt würde.

Auch nach Auffassung des AO-Referats der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin muss das amtliche Vollmachtsformular nicht in Papierform unterschrieben werden. Es genügt eine Unterschrift des digitalisierten Vollmachtsformulars per Signatur-Pad. Das Vollmachtsformular muss nach Ansicht des AO-Referats der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin auch nicht in Papierform aufbewahrt werden. Es kann nach den Grundsätzen des ersetzenden Scannens als Scan gespeichert und im Original vernichtet werden (so die Aussage des AO-Referats auf dem Workshop „Elektronische Kommunikation mit dem Finanzamt“ am 27.09.2018 in Berlin). Für diese Auffassung spricht, dass der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem Finanzamt im Sinne des § 80 Abs. 3 AO ebenfalls formlos möglich ist.

Allerdings findet sich im Anwendungserlass zu § 80a in Nr. 1 S. 2 der Hinweis, dass die Finanzbehörde die elektronisch übermittelte Vollmacht als Ausfertigung oder Ablichtung verlangen kann. Eine Ausfertigung wird regelmäßig nicht vorliegen, da die ursprüngliche Unterschrift im Regelfall nicht im Beisein eines Notars gefertigt wird. Eine Ablichtung ist per Definition kein erstmaliger Ausdruck eines elektronischen Dokuments, sondern die Kopie eines originären Papierdokuments. Danach müsste das Papieroriginal eingescannt werden. Eine Unterzeichnung auf dem Signatur-Pad würde nicht ausreichen. Sollte sich die Kommentarmeinung und die Auffassung des AO-Referats der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin bundesweit durchsetzen, wäre eine Anpassung des Anwendungserlasses zu § 80a AO begrüßenswert, um Missverständnisse, wie sie in dem o. g. FAQ-Katalog zum Ausdruck kommen, künftig auszuschließen.

Autor: Dr. G. Feiter, RA, StbK Düsseldorf

(Quelle: aus Kanzlei intern 11/2018, S. 6)

42. Anzeigepflichten bei Steuergestaltungen: Bürokratieflut ohne Mehrwert!

In einem gemeinsamen Statement mit der Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) den vom Bundesfinanzministerium in die Ressortabstimmung eingebrachten Gesetzentwurf zu Anzeigepflichten für Steuergestaltungen. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger warnt: „Wir kritisieren, dass die geplante Anzeigepflicht auch die alltägliche und legale Steuerberatung betrifft. Weil niemand genau weiß, was gemeldet werden soll, wird es die Verwaltung mit einer Flut von Meldungen zu tun haben. Wer soll diese auswerten? Schon jetzt

klagt die Verwaltung über akute Personalnot. Ohne genaue Datenanalyse bleibt diese Maßnahme aber ein zahnloses Bürokratiemonster.“

Nach der im vergangenen Jahr verabschiedeten EU-Richtlinie ist Deutschland dazu verpflichtet, bis Ende 2019 eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht aber noch darüber hinaus und sieht eine solche Meldepflicht auch für rein nationale Gestaltungen vor. Für grenzüberschreitende Gestaltungen sollen künftig der sogenannte „Intermediär“ (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer) sowie der Steuerpflichtige selbst die geplante Steuergestaltung anzeigen. Im Ergebnis sind zwei Meldungen für ein und denselben Sachverhalt abzugeben. Bei rein nationalen Gestaltungen soll der Intermediär die geplanten Steuergestaltungen seiner Mandanten anonymisiert melden.

Nutzen Steuerpflichtige ihre Gestaltungsfreiheit im legalen Rahmen aus, so ist es laut Riedlinger Aufgabe des Gesetzgebers unerwünschte Lücken zu schließen. Steuerpflichtigen und ihren Beratern könne das nicht aufgebürdet werden.

Denn den Steuerpflichtigen werde bereits u. a. infolge der Automatisierung des Steuerverfahrens immer mehr abverlangt. Die Folge sind mehr Unklarheiten und weniger Rechtssicherheit.

An den Gesetzgeber adressiert Riedlinger schließlich vier zentrale Forderungen: „Erstens: Steuerpflichtige und ihre Berater dürfen nicht generell unter Missbrauchsverdacht gestellt werden. Ein eventueller Gesetzentwurf muss behutsam formuliert werden. Sonst wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Zweitens: Es sollten zunächst die Erfahrungen mit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gesammelt werden, bevor auch nationale Regelungen festgelegt werden. Drittens: Steuerpflichtige müssen einen Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft innerhalb einer festen Frist erhalten. Viertens: Legale Steuergestaltungen dürfen nicht rückwirkend sanktioniert werden.“

Generell kann die BStBK diesem bürokratischen Vorhaben nichts abgewinnen. Um unerwünschte Gestaltungen zu erkennen, misst die BStBK dem effektiven und abgestimmten Einsatz bestehender Instrumente wie dem Internationalen Finanzaustausch und zeitnahen Betriebsprüfungen deutlich mehr Potential bei.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 01.02.2019)

43. Brexit und Steuern

Das Britische Unterhaus hat am 15. Januar 2019 mit großer Mehrheit gegen das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) verhandelte Austrittsabkommen gestimmt. Sofern die britische Regierung nicht gänzlich von dem Austritt abrückt (der EuGH hatte hierfür im

Dezember 2018 eine goldene Brücke gebaut) oder ihn mit Zustimmung der übrigen EU-Mitgliedstaaten verschiebt, wird das Land mit Ablauf des 29. März 2019 die EU mit einem „harten Brexit“ verlassen. Die BStBK nimmt diese Entwicklung zum Anlass, nachfolgend die Konsequenzen des Brexit im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht im Überblick und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammenzufassen.

„Harter Brexit“

Bei einem „harten Brexit“ ist das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 im Verhältnis zur EU ein Drittstaat, das EU-Regelwerk findet keine Anwendung mehr. Dies hat weitreichende Folgen für Privatpersonen und Unternehmen.

Gesellschaftsrechtliche Folgen für „deutsche Limited“

Kapitalgesellschaften, die in der Rechtsform der Private Limited Company britischen Rechts, kurz Limited gegründet wurden und deren Verwaltungshauptsitz in Deutschland ist, werden nach dem Brexit in Deutschland nicht mehr als Kapitalgesellschaft anerkannt. Mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit droht auch der Verlust der Haftungsbeschränkung. Solche „deutschen Limited“ werden künftig z. B. als offene Handelsgesellschaft (OHG), als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder – bei Ein-Mann-Gesellschaften – als Einzelperson bzw. Einzelkaufleute behandelt. Dies kann im Ernstfall die persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für (Alt-)Schulden der Gesellschaft zur Konsequenz haben.

Diese Rechtsfolge kann nur durch aktives Handeln der Gesellschafter vor Eintritt des Brexit, z. B. durch eine Umwandlung oder Einbringung in eine GmbH vermieden werden. Zur Erleichterung wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl. I 2018, S. 2672) verabschiedet. Es ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Steuerliche Folgen des Brexit

Im Ertragsteuerrecht gibt es eine Reihe von Vorschriften, die an die Ansässigkeit in der EU anknüpfen und daher ab dem 30. März 2019 nicht mehr im Verhältnis Deutschland/Vereinigtes Königreich anwendbar sein werden. Dazu zählen u. a.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

- Grenzüberschreitende Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, § 1a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG;
- Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Unterhaltsleistungen, § 1a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1a EStG;
- Sonderausgabenabzug für Schulgeld für Schulen im Vereinigten Königreich, § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG;

- Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Spenden, § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG;
- Bildung eines Ausgleichspostens bei Entstrickung nach § 4g EStG;
- Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG;
- Gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 7 Hs 1 GewStG.

Quellensteuereinbehalt

- Antragsveranlagung bei zu viel einbehaltener Lohnsteuer, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 b) i. V. m. Abs. 2 Satz 7 EStG; § 39a Abs. 4 EStG;
- Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttungen (Mutter-Tochter-Richtlinie), § 43b EStG;
- Kapitalertragsteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren im Dreiecksfall (Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie), § 50g EStG;
- Option auf Nettobesteuerung, § 50a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG.

Umwandlungssteuerrecht

- Grenzüberschreitende Umstrukturierungen, § 1 Abs. 2 und 4 UmwStG;
- Rückbeziehung grenzüberschreitender Umstrukturierungen, § 1 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 2 UmwStG;
- Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns, § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6, Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 UmwStG.

Außensteuerrecht

- Exkulpationsmöglichkeit von der Hinzurechnungsbesteuerung, § 8 Abs. 2 AStG;
- Steuerstundung bei Wegzugsbesteuerung, § 6 Abs. 5 AStG.

Steuerliche Folgen im Umsatzsteuerrecht

Das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem ist nach einem „harten Brexit“ nicht mehr anwendbar. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Reverse-Charge, §§ 6a, 13b UStG;
- Ausnahmen für innergemeinschaftliches Verbringen, § 1a Abs. 2, 3, § 3 Abs. 1a UStG;
- Ort der Lieferung im internationalen Versandhandel, § 3c UStG;
- Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, § 25b UStG;
- Vergütung von Vorsteuerbeträgen auf elektronischem Weg, § 18g UStG;
- Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, § 27a UStG.

Gesetzliche Maßnahmen in Vorbereitung auf einen „harten Brexit“

Die Bundesregierung hat inzwischen das Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) auf den Weg gebracht, das verhindern soll, dass allein der Brexit für Steuerpflichtige nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen worden sind.

Der Bundestag soll das Brexit-Steuerbegleitgesetz am 22. Februar 2019 verabschieden. Die Bundesratszustimmung ist für den 15. März 2019 vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen zur Verhinderung der

- rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1, 2 UmwStG);
- zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen;
- Verzinsung in den Fällen des Zahlungsaufschubs nach § 6b Abs. 2a EStG bei Ersatzbeschaffung im Vereinigten Königreich nach dem Brexit, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Darüber hinaus soll gesetzlich klar gestellt werden, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolge des § 12 Abs. 3 KStG oder des § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG auslöst. Weiterhin wird damit sichergestellt, dass eine anschließende Sitzverlegung oder der Wegzug nach dem Brexit vom Vereinigten Königreich in einen anderen Drittstaat zur Besteuerung oder zum Widerruf der Stundung führt.

Für den Fall eines „harten Brexit“ hat die Bundesregierung auch sozialrechtliche Übergangsregelungen auf den Weg gebracht. Darin sollen u. a. die Anrechnung von Versicherungszeiten sowie die Fortgeltung des Versicherungsstatus in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt werden. Am 15. Februar 2019 wird die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 1/19) erwartet.

„Weicher Brexit“

Sollte doch noch ein Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zustande kommen („weicher Brexit“), wird das Brexit-Übergangsgesetz weitere Erleichterungen schaffen. Das Vereinigte Königreich würde sodann während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesrecht und damit auch im Gesellschafts- und Steuerrecht weiterhin als EU-Mitgliedstaat gelten. Das Brexit-Übergangsgesetz wurde am 17. Januar 2019 im Bundestag verabschiedet (BT-Drs. 19/7087). Der Bundesrat soll dem Gesetz am 15. Februar 2019 zustimmen.

In diesem Falle käme das Brexit-Steuerbegleitgesetz nach jetzigem Stand erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum Tragen. Sozialrechtliche Übergangsregelungen wären voraussichtlich nicht erforderlich.

Mit den vorgenannten Auffangmaßnahmen kann nur ein Teil der rechtlichen Konsequenzen des Brexit gemildert werden. Aufgrund der vielen Einzelregelungen, die über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte in die deutschen Gesetze übernommen wurden, ist bei der Beratung von Mandanten mit relevanten (steuer-)rechtlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich Umsicht geboten.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 002/2019 vom 22.01.2019)

44. BMF-Schreiben zur passiven Entstrickung aufgrund erstmaliger Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vom 26. Oktober 2018

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2018 (Az. IV B 5 - S 1348/07/10002-01, BStBl. 2018 I 1104) erstmals zur passiven Entstrickung aufgrund erstmaliger Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) Stellung genommen.

Es vertritt darin die Auffassung, dass der Tatbestand des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG, § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 12 Abs. 1 KStG oder gleichlautender Vorschriften keine Handlung des Steuerpflichtigen voraussetzt. Vielmehr könne eine Entstrickung unabhängig von der Handlung eines Steuerpflichtigen allein durch die Änderung einer rechtlichen Ausgangssituation herbeigeführt werden (sog. passive Entstrickung).

Konkret verweist das BMF auf den erstmaligen Abschluss eines DBA und die Änderung der Besteuerungszuweisung in einem Revisionsabkommen. Folgt man dieser Auffassung, kann eine Entstrickungsbesteuerung auch durch die Erhöhung des ausländischen Steuersatzes bzw. das Entfallen der Niedrigbesteuerung gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 AStG ausgelöst werden.

Von praktischer Relevanz ist die passive Entstrickung im Hinblick auf die revidierten DBA mit Luxemburg vom 23. April 2012 und mit Spanien vom 3. Februar 2011. Nach den alten DBA mit Luxemburg bzw. Spanien lag das Besteuerungsrecht für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch deutsche Steuerpflichtige in Deutschland. Aufgrund der Änderung der Abkommen liegt das Besteuerungsrecht für Kapitalgesellschaften, deren Vermögen überwiegend aus Immobilien besteht, nunmehr (auch) in Luxemburg bzw. Spanien. Die Doppelbesteuerung wird durch die Anrechnung der ausländischen Steuer in Deutschland vermieden. Das (bis dato alleinige) deutsche Besteuerungsrecht wird durch diese Vereinbarungen beschränkt.

In diesen Fällen liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit der revidierten DBA – auch ohne Handlung des Steuerpflichtigen – eine Entstrickung vor.

Die Rechtsauffassung des BMF, zu der bislang noch keine Rechtsprechung existiert, ist zwar nicht unbestritten. Dennoch sind in Deutschland ansässige Steuerpflichtige verpflichtet, ihren Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO nachzukommen.

Die Finanzverwaltung hatte bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2018 (Az. IV B 5 - S 1300/07/10087, IV A 3 - S 0303/17/10001, DOK 2018/0071347, BStBl. 2018 I 289) erstmals einen amtlichen Vordruck zur Verfügung gestellt, der auch für diesen Zweck zu verwenden ist.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 025/2018 vom 14.12.2018)

45. „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion bei Mini-Jobs u. a. zum 1. Januar 2019 - Neuerung im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ wurde im Teilzeit- und Befristungsgesetz die Arbeitszeitfiktion von 10 Stunden auf 20 Stunden für die sogenannte Arbeit auf Abruf erhöht. Insbesondere bei den sogenannten Mini-Jobs führt diese Anhebung zu Problemen. Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen, gilt seit dem 1. Januar 2019 als gesetzliche Vermutung eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart (geregelt in § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG) und führt damit zu dem bekannten Phänomen des „Phantomlohns“. Auch wenn kein Entgelt für diese Arbeitszeit entrichtet wurde, werden hierfür Beiträge fällig. Schlussendlich hätte der Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts.

In dem Jahresarbeitsgespräch der Bundessteuerberaterkammer mit dem Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) am 12. März 2019 haben deren Vertreter bestätigt, dass bei fehlender Regelung zur Arbeitszeit die 20 Stunden seit dem 1. Januar 2019 auch für Mini-Jobs - aber auch für andere Beschäftigungen - gelten. Infolge dessen werden gerade die Mini-Jobs dann wegen des gesetzlichen Mindestlohns in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtig.

Die Prüfer werden diese Neuregelung bei künftigen Betriebsprüfungen anwenden. Um nicht Gefahr zu laufen, Beiträge, aber auch Arbeitsentgelt nachzuentrichten, sollten unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes die Stundenangaben in den Verträgen bzw. die Unterlagen nach dem Nachweisgesetz konkretisiert werden. Zu beachten sind dabei die arbeitsrechtlichen Vorgaben und Grenzen des § 12 TzBfG.

Dies gilt insbesondere für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Ist eine Mindestarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen. Ist eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen (siehe dazu auch mit Hinweisen zu der in § 12 Abs. 4 TzBfG neu geregelten Entgeltfortzahlung, Eckert, Blick ins Arbeitsrecht, DStR 2019, S. 519).

(Quelle: Information der BStBK 006/2019)

46. „A1-Bescheinigungen“: Künftig kein Mitführen bei Dienstreisen ins EU-Ausland – elektronische Beantragung

Derzeit sorgt aufgrund einer Prüfpraxis der österreichischen, aber auch der französischen Behörden die A1-Bescheinigung für Nachfragen – gerade bei Dienst- oder Geschäftsreisen ins Ausland. Um nicht Gefahr einer sozialversicherungsrechtlichen Doppelversicherung zu laufen, ist jeder Beschäftigte bereits seit dem 1. Mai 2010 aufgrund geltender EU-Verordnungen (883/2004 i. V. m. mit Verordnung 987/2009) verpflichtet, bei Tätigkeiten in der EU, im EWR und in der Schweiz eine sog. A1-Bescheinigung bei sich zu führen (siehe dazu auch den Aufsatz von Buschermöhle, DStR 2010, S. 1845 ff.).

In der Praxis hat auch die Digitalisierung dieses Verfahrens für Probleme gesorgt: Seit dem 1. Januar 2019 ist die A1-Bescheinigung für jeden konkreten Einsatz gesondert in elektronischer Form zu beantragen. Aufgrund der Probleme haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, in begründeten Einzelfällen noch bis zum 30. Juni 2019 Papieranträge zu gestatten. Bei einem kurzfristig im EU-Ausland sowie im EWR und in der Schweiz notwendigen Tätigwerden soll es ausreichend sein, wenn ein Nachweis über den gestellten Antrag mitgeführt wird. Gesetzlich Krankenversicherte beantragen die A1-Bescheinigung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Für privat Versicherte ist die Deutsche Rentenversicherung bzw. bei einer Versicherung im Versorgungswerk ist die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) zuständige Stelle.

Bei sogenannter gewöhnlicher Mehrfach­tätigkeit ist die „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ zuständig.

Wie jetzt bekannt wurde, gibt es Diskussionen, dass Dienst- bzw. Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung durch eine klarstellende Ergänzung noch vor der Europawahl im Mai 2019 herausgenommen werden sollen. Damit haben sich die deutschen Wirtschaftsverbände, die sich im Rahmen der Revision der EU-Verordnung verstärkt für praxistaugliche Lösungen – insbesondere auch bei Geschäftsreisen – eingesetzt haben, in Brüssel Gehör verschafft. Jüngst hatte die Frage des Mitführens von A1-Bescheinigungen bei Dienstreisen aufgrund der Prüfpraxis der Österreicher im Baubereich und bei LKW-Fahrern sowie schärferer Kontrollen in Frankreich für einige Aufregung gesorgt.

Die Neufassung setzt allerdings voraus, dass sowohl das Europa-Parlament als auch der Rat der Europäischen Union diese förmlich annehmen. Erwartet wird eine Novellierung noch vor der Europa-Wahl im Mai 2019.

(Quelle: Information der BStBK 007/2019)

47. Keine Verzinsung von ausgesetzten Nachzahlungszinsen

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 vor dem BVerfG wird derzeit vermehrt Einspruch gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen eingelegt und Aussetzung der Vollziehung (AdV) sowie Ruhen des Verfahrens beantragt. Aus der Praxis ist bekannt geworden, dass Finanzämter antragsgemäß das Verfahren ruhen lassen und AdV gewähren, jedoch mit dem expliziten Hinweis, dass für die Dauer der Aussetzung bei endgültiger Erfolgslosigkeit des Einspruchsverfahrens wiederum Zinsen nach § 237 AO festgesetzt würden.

Dies ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unzutreffend und unzulässig.

Die Verzinsung von ausgesetzten Steuern und Steuervergütungen nach § 237 AO gilt auch für Prämien und Zulagen, soweit auf diese die Vorschriften über Steuervergütungen anwendbar sind. Die Vorschrift gilt jedoch nicht für steuerliche Nebenleistungen und Haftungsansprüche (Rüsken/Klein, Abgabenordnung, 13. Aufl. 2016, § 237 Rdn. 3, Koenig, AO, 3. Aufl. 2014, Rdn. 1). Steuerliche Nebenleistungen sind nach § 233 Satz 2 AO nicht zu verzinsen (Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spittaler, AO/FGO, AO, § 233, Rz. 18, Lfg. 231 Februar 2015). Zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören nach §

3 Abs. 4 Nr. 4 AO auch Zinsen nach den §§ 233 bis 237 AO.

(Quelle: StBK Hamburg, aus Mitteilungsblatt November 2018, S. 31)

48. Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen wegen Verstoßes gegen § 203 StGB

1. Die Abtretung der Schadensersatzforderung eines Steuerberaters ist wegen der damit nach § 402 BGB verbundenen Informationspflicht gemäß § 134 BGB nichtig, wenn zur Durchsetzung des Anspruchs Informationen benötigt werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Die Annahme eines Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt nicht voraus, dass es im Zusammenhang mit der Abtretung tatsächlich zu einer Offenlegung der Schweigepflicht unterliegender Tatsachen kommt.

OLG Brandenburg, Urtl. V. 13.3.2018 – 6 U 75/15, rkr.

(Quelle: DStRE 1/2019, S. 57 ff.)

49. Zinsen zur Gewerbesteuer – Was ist zu tun?

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat in den Verbandsnachrichten 1/2019 zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„Wie in den VBN 5/2018 dargestellt gilt die AO im Bereich der von Kommunen verwalteten Steuern nur hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Nr. 6 AO aufgeführten Vorschriften. Insbesondere gelten § 363 AO (Aussetzung und Ruhen des Verfahrens) und auch die BMF-Schreiben zur Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nicht. (Hinweis (unterstrichen): da Berlin, Hamburg und Bremen gleichzeitig Bundesland und Stadt sind, wird die Gewbesteuer dort von den Finanzämtern verwaltet, so dass § 363 AO und die BMF-Schreiben insofern einschlägig sind. Die nachstehenden Ausführungen betreffen deshalb gewerbsteuerpflichtige Mandanten im Land Brandenburg und anderen Flächenländern).

Dies kann im Zusammenhang mit Zinsfestsetzungen zur Gewerbesteuer (GewSt) zu Problemen führen. Zwar gibt es eine Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages vom 30.5.2018, wonach für die GewSt eine vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 (!) empfohlen wird. Gleichwohl fühlt sich nicht jede Kommune daran gebunden. So sind inzwischen zahlreiche Fälle aus der Landeshauptstadt Potsdam bekannt, in denen gegen die Zinsfestsetzung eingelegte Widersprüche mit Forderungen nach Ruhen des Verfahrens, ablehnend beschieden wurden.

Gegen diese Widerspruchsbescheide kann nur per Klage vor einem Verwaltungsgericht vorgegangen werden, um die Rechtskraft der Zinsfestsetzung zu vermeiden. Andere Kommunen im Land Brandenburg halten sich hingegen an die Empfehlung des Deutschen Städtetages oder handhaben die Problematik z. T. pragmatisch, indem entsprechende Widersprüche nicht beschieden werden, so dass keine Rechtskraft eintritt.

Die Sicht des BFH (z. B. BFH vom 25.4.2018, IX B 21/18) zur Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe ist für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bindend. Teilweise weichen Verwaltungsgerichte, u. a. das VG Potsdam, von der Auffassung des BFH bewusst ab. Eine Entscheidung des BVerwG, ob es aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung nicht geboten sei, diese Frage in Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit einheitlich zu beurteilen, steht aus. Über die anhängige Verfassungsbeschwerde (1BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17), denen jeweils GewSt-Entscheidungen bei Oberverwaltungsgerichten vorausgingen, ist noch nicht entschieden.

Auch in Fragen der Aussetzung der Vollziehung ist ein Obsiegen vor den Verwaltungsgerichten nicht gewiss. So hat das VG Potsdam am 20.12.2018 einen diesbezüglichen Aussetzungsantrag abgelehnt. Auch hier steht im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Entscheidung des BVerwG aus.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg befindet sich zum Thema im Austausch mit der IHK Potsdam und dem Bund der Steuerzahler Brandenburg. Mit letzterem sind ein gemeinsames Gespräch mit der Landeshauptstadt Potsdam sowie ein Musterklageverfahren geplant.

Empfehlung: Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg empfiehlt, betroffene Mandanten aufzuklären, um Haftungsfälle zu vermeiden. Zahlt ein über die verfahrensrechtliche Situation aufgeklärter Mandant die Zinsen zur GewSt, anstatt (kostenpflichtig) Widerspruch und ggf. Klage einzureichen, ist alles in Ordnung. Dies ist insbesondere in Fällen mit geringfügigen GewSt-Zinsforderungen ein realistisches Szenario. Klären Steuerberater hingegen ihre Mandanten nicht über die verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Rechtskraft der Zinsfestsetzung auf und erklärt das BVerfG die Zinshöhe von 6 % p. a. für verfassungswidrig, kann der Mandant behaupten, dass er geklagt und so die Rechtskraft vermieden hätte, wenn er ordentlich aufgeklärt worden wäre. Wünschen Mandanten das Vorgehen per Widerspruch und Klage gegen Zinsforderungen zur GewSt, sind Steuerberater insofern vertretungsberechtigt, § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.“

Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAfStR, Berlin

(Quelle: Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg 1/2019)

50. Bekanntgabe von Verwaltungsakten: Widerlegung der Zugangsvermutung bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters unter Einschaltung eines Subunternehmers

Die Zugangsvermutung für die Bekanntgabe schriftlicher Verwaltungsakte gilt auch bei der Übermittlung durch private Postdienstleister, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14. Juni 2018 III R 27/17 zu § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) entschieden hat. Bei der Einschaltung eines privaten Postdienstleisters, der mit einem Subunternehmer tätig wird, ist allerdings zu prüfen, ob nach den bei den privaten Dienstleistern vorgesehenen organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen regelmäßig von einem Zugang des zu befördernden Schriftstücks innerhalb von drei Tagen ausgegangen werden kann. Damit kommt es zu einer erheblichen Einschränkung der Zugangsvermutung.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Diese in der AO geregelte Zugangsvermutung findet sich wortgleich auch in anderen Verfahrensordnungen wieder (z. B. § 41 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch). Die Regelungen stammen aus einer Zeit als die Deutsche Bundespost für die Beförderung von Briefen noch das gesetzliche Monopol hatte und man regelmäßig davon ausgehen konnte, dass ein Brief nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen der Deutschen Post AG innerhalb von drei Tagen den Empfänger erreicht.

Im Streitfall ging es um die Einhaltung der Klagefrist, die einen Monat beträgt und mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung beginnt. Auf der Einspruchsentscheidung vom 5. November 2015 hatte die beklagte Familienkasse vermerkt „abgesandt am: 06.11.2015“ (Freitag).

Nach Auskunft der Familienkasse wurde die versandfertige Ausgangspost am Freitag zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr durch einen privaten Kurierdienst als Subunternehmer eines privaten Postdienstleisters abgeholt. Gegen die Einspruchsentscheidung erhob der Kläger am 10. Dezember 2015 Klage. Im Klageverfahren trug er vor, dass die Einspruchsentscheidung ihm erst am 12. November 2015 zugegangen sei. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage als unzulässig ab.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das FG zurück, da die tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichten, um die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung beurteilen zu können. Dabei stellte der BFH darauf ab, dass bei privaten Zustelldiensten im Rahmen der Lizenzierung die Einhaltung konkreter Postlaufzeiten nicht geprüft werde.

Daher müsse ermittelt werden, ob nach den bei dem privaten Dienstleister vorgesehenen organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen regelmäßig von einem Zugang des zu befördernden Schriftstücks innerhalb von drei Tagen ausgegangen werden könne. Dies gelte insbesondere dann, wenn neben dem im Streitfall beauftragten privaten Zustelldienst, der bei bundesweiten Zustellungen regelmäßig nur über Verbundgesellschaften tätig werde, ein weiteres Dienstleistungsunternehmen zwischengeschaltet werde. Insoweit sei die Einschaltung privater Postdienstleister bei der Frage von Bedeutung, ob die Zugangsvermutung als widerlegt gelte, weil hierdurch möglicherweise ein längerer Postlauf die Folge sei.

(Quelle: StBK München aus KM Ausgabe 4, Dezember 2018, S. 17)

51. Kenntnisabhängige Verjährung bei der Steuerberaterhaftung

1. Der Mandant hat in der Regel keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Schaden und Schädiger, wenn der von ihm beauftragte Steuerberater, gegen den sich der Anspruch richtet, die in einem Steuerbescheid oder einem Schreiben des FA enthaltene Rechtsansicht als unrichtig bezeichnet und zur Einlegung eines Rechtsbehelfs rät.
2. Der Mandant muss sich die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis eines Rechtsanwalts zurechnen lassen, den er mit der Durchsetzung des Ersatzanspruchs gegen einen früheren Berater beauftragt hat. Eine Zurechnung kommt regelmäßig auch dann in Betracht, wenn der Mandant den Rechtsanwalt mit der Fortsetzung oder Überprüfung des dem späteren Anspruchsgegner erteilten Mandats beauftragt hat.

BGH, Urt. v. 25.0.2018 – IX ZR 168/17; Volltext in BeckRS 2018, 30604

(Quelle: DStR 6/2019, S. 302 f.)

52. Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter – gesetzliche Änderungen seit 01.08.2018

Das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter ist am 01.08.2018 in Kraft getreten. Hintergrund dieser Regelung war nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10190), dass die Zahl der Eigentumswohnungen derzeit bei rund 9 Mio. mit steigender Tendenz liegt und eine eigene Immobilie immer wichtiger für die Altersvorsorge und die individuelle Vermögensbildung der Bürger wird. Privatpersonen investieren beim Kauf einer Wohnimmobilie häufig ihr gesamtes angespartes

Kapital beziehungsweise nehmen hohe Darlehen zur Immobilienfinanzierung auf.

Dieser Sachlage trägt der Gesetzgeber nunmehr Rechnung und hat eine Reihe von Neuerungen beschlossen. Wohnimmobilienverwalter, die bisher einer erlaubnisfreien Tätigkeit nachgingen, müssen nunmehr eine gesonderte Erlaubnis innehaben (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO).

Dies betrifft WEG-Verwalter und Mietwohnungsverwalter. Verwalter von Gewerbeobjekten werden von der Neuregelung nicht erfasst. Neben geordneten Vermögensverhältnissen und der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ist eine Berufshaftpflichtversicherung notwendig. Von der Erforderlichkeit eines sog. Sachkundenachweises wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens abgesehen. Weiterhin besteht eine Fortbildungspflicht (§ 34c Abs. 2a GewO) mit einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Trotz der neu eingeführten Erlaubnispflicht nach § 34c GewO ist die Tätigkeit eines Steuerberaters, der Wohnimmobilien mit Gewinnerzielungsabsicht für Dritte verwaltet, eine vereinbare Tätigkeit (siehe Kammermitteilungen Nr. 132 v. 16.03.2018, Tz. 15).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Gesetzesänderung jedoch für die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters. Für die Erlaubniserteilung muss der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erbracht werden, die den Anforderungen nach § 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO i. V. m. § 15 MaBV (n. F.) entspricht. Die Berufshaftpflichtversicherung hat nun folgende Anforderungen zu erfüllen:

- **Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und**
- **Jahreshöchstleistung von 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.**

Dazu kann der Steuerberater entweder einen eigenständigen Versicherungsvertrag abschließen oder den Versicherungsschutz nach § 15 MaBV in die Pflichtversicherung nach § 67 StBerG inkludieren. Jedoch müssen auch für diese Gestaltung des Versicherungsvertrags die Anforderungen des § 15 MaBV (n. F.) erfüllt sein, d. h. die normierte Mindestversicherungssumme und die Jahreshöchstleistung müssen vollumfänglich für die Tätigkeit der Wohnimmobilienverwaltung zur Verfügung stehen. Betroffene Steuerberater sollten diesbezüglich Kontakt zu ihrem Versicherungsträger suchen und sicherstellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden.

(Quelle: aus StBK Düsseldorf, KM 134, S. 22)

53. Keine Steuerberaterhaftung bei unterbliebener sozialversicherungsrechtlicher Aufklärung

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung und Bewertung eines Beschäftigungsverhältnisses eines GmbH-

Geschäftsführers als abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit unterliegt grundsätzlich nicht den Prüfungspflichten eines Steuerberaters. (Ls. n. amtl.) *OLG Köln, Beschl. v. 6.8.2018 – 16 U 162/17, rkr.; Volltext in BeckRS 2018, 30140*

(Quelle: DStR 50/2018, S. 2658 ff.)

54. Befreiung eines angestellten Steuerberaters von der Rentenversicherungspflicht hier: Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.07.2018 (rechtskräftig)

Das LSG Berlin-Brandenburg hat zu o. a. Sachverhalt wie folgt entschieden:

„Ist ein selbständiger Steuerberater zugleich abhängig beschäftigt tätig, wird die berufliche Niederlassung im Sinne von § 34 Abs. 1 StBerG durch die eigene Praxis bestimmt (Ls. n. amtl.).

SGB VI § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, StBerG § 73 Abs. 1, S. 1, § 74 Abs. 1 S. 1

(*LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.07.2018 – L 22 R 171/17; Volltext in BeckRS 2018, 20357*) Das Urteil ist rechtskräftig.

Gemäß bisheriger Praxis der Deutschen Rentenversicherung erfolgte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für eine Tätigkeitsausübung als angestellter Steuerberater nur dann, wenn aufgrund der Tätigkeit sowohl Kammer- als auch Versorgungswerkspflichtmitgliedschaft gegeben waren und nicht der Fall vorliegt, dass eine Angestelltentätigkeit in einem Kammerbereich ausgeübt wird, in dem gar kein Versorgungswerk existiert (wie z.B. Berlin). Besteht also eine Kammerpflichtmitgliedschaft in Brandenburg, lehnte die Deutsche Rentenversicherung entsprechende Befreiungsanträge für eine Tätigkeitsausübung als angestellter Steuerberater in Berlin ab.

Das LSG Berlin-Brandenburg bricht nun in seinem o.a. Urteil mit dieser Verwaltungspraxis und begründet dies durch eine Auslegung des § 34 StBerG. Das Gericht führt aus, dass bei gleichzeitiger Ausübung einer Tätigkeit als angestellter und als selbstständiger Steuerberater die berufliche Niederlassung stets durch die eigene Praxis bestimmt wird. Übt ein Steuerberater eine selbstständige Tätigkeit in beruflicher Niederlassung (eigene Praxis) im Land Brandenburg und daneben parallel eine Tätigkeit als angestellter Steuerberater in Berlin aus, wäre er ausschließlich Kammerpflichtmitglied in Brandenburg, jedoch DRV-befreiungsfähig für seine Angestelltentätigkeit in Berlin.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf einen Artikel in DStR 48/2018, S. 2547 ff. von Peter Hartmann, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

eV (ABV) und Dr. jur. Silke Dulle, Partnerin, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, beide Berlin, in welchem die o.a. Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg kommentiert wird.

Ob die Deutsche Rentenversicherung aufgrund dieses Urteils ihre bisherige Verwaltungspraxis umstellt, kann derzeit nicht beurteilt werden. Betroffene können jedoch unter Hinweis auf das neuerliche Urteil des LSG Berlin-Brandenburg im Klagewege gegen einen DRV-Ablehnungsbescheid vorgehen.

55. DATEV unterstützt neuen Standard für Kassendaten – Branchenübergreifende Einigung erleichtert digitale Prozesse

Der IT-Dienstleister DATEV eG begrüßt die Einigung der im Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik e.V. (DFKA) zusammengeschlossenen Unternehmen auf die so genannte „DFKA-Taxonomie-Kassendaten“. Der neue Standard für Daten aus elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen vereinfacht die automatische Weiterverarbeitung dieser Daten, beispielsweise für die Finanzbuchführung oder die verpflichtende Kassendatenarchivierung. „Für Betriebe mit Bargeldeinnahmen insbesondere in Handel, Handwerk, Hotellerie und Gastronomie wird dadurch einiges einfacher“, erläutert Ralf Steinhäuser, Experte der DATEV zu elektronischen Payment-Prozessen. „Beispielsweise wenn sie in Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater oder ihrer Steuerberaterin ihre kaufmännischen Abläufe den gesetzlichen Anforderungen und heutigen technischen Möglichkeiten anpassen.“

Durch die Einigung auf die Taxonomie-Kassendaten im Rahmen des DFKA gibt es nun einen branchen- und systemübergreifenden Standard, den alle Hersteller von Kassensystemen und anderen kaufmännischen Lösungen in ihre Software einbauen können. DATEV-Experten waren an der Erarbeitung der Taxonomie maßgeblich beteiligt.

Ziel war es, die Interessen des steuerberatenden Berufsstands bei der Konkretisierung von Daten und Datenstruktur des neuen Standards einzubringen. Denn solche Taxonomien sind ein entscheidender Schlüssel für eine branchenübergreifende und medienbruchfreie digitale Kommunikation. Anwender können dank solcher Standards auf digitalem Wege ihre Daten bequem mit anderen Abteilungen im eigenen Unternehmen, mit Behörden und externen Partnern wie etwa dem Steuerberater austauschen und weiterverarbeiten. Durch Taxonomien sind Doppelerfassungen oder aufwändige Datenkonvertierungen nicht mehr notwendig.

Taxonomie macht digitale Archivierung von Kassendaten noch sinnvoller

Die DFKA-Taxonomie-Kassendaten macht es für den steuerberatenden Berufsstand einfacher, Daten von Mandanten insbesondere aus den bargeldintensiven Branchen zusammenzutragen und weiterzuverarbeiten.

Denn Steuerberater und -beraterinnen sehen sich vor die Aufgabe gestellt, diese Betriebe dabei zu unterstützen, dass sie ihre Abläufe insbesondere rund um die Kasse und Kassenführung an die verschärften gesetzlichen Anforderungen anpassen.

Dabei ist für die mittelständischen Unternehmen wichtig, nicht nur auf eine mögliche Kassen-Nachschau der Finanzverwaltung gut vorbereitet zu sein, sondern die Gelegenheit zu nutzen, um die eigenen Prozesse und Prozessketten im kaufmännischen Bereich zu modernisieren. Zum Beispiel bietet es sich an, sich von Papier und Aktenordnern zu trennen und die eigenen internen Abläufe konsequent zu digitalisieren.

Taxonomien machen digitale Abläufe noch effizienter und damit den Abschied von analogen Prozessen noch sinnvoller. Mit der DFKA-Taxonomie-Kassendaten können Softwarelösungen branchenübergreifend so weiterentwickelt werden, dass die Kassendaten einfach in ein digitales Kassenarchiv, in ein elektronisches GoBD*-konformes Kassenbuch und dann in die Finanzbuchführung übernommen werden können. So ist bei DATEV für 2019 eine automatische Anbindung des DATEV Kassenarchiv online an das DATEV Kassenbuch online geplant.

Damit wird es möglich, dass die jeweilige Steuerberaterkanzlei die Daten per Knopfdruck ins DATEV-Rechnungswesen-Programm übernehmen und dort teilautomatisiert verbuchen kann. Auf der internationalen Messe für Informationstechnologie und Sicherheit im Handel, der EuroCIS, die vom 19. bis 21. Februar in Düsseldorf stattfindet, stellt DATEV in Halle 10, Stand B33, unter anderem die neue Lösung DATEV Kassenarchiv online vor.

Zum Hintergrund:

Taxonomien sind Datenschemata, in denen im Detail definiert ist, was eine jeweilige Zahl oder ein Wert angibt. Solche Taxonomien sind in einer digitalisierten Welt wichtig, damit bei einem system- und branchenübergreifenden (automatischen) Datenaustausch die Software, die als Datensender, und die, die als Datenempfänger fungiert, jeweils dasselbe aussagen bzw. verstehen, wenn sie zum Beispiel einen Wert für den „Bruttoverdienst“ angeben.

Denn je nach Kontext kann dieser Begriff etwas Anderes bedeuten, in diesem Fall beispielsweise steuerpflichtiger Bruttolohn oder sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Anwender bekommen von solchen tiefgehenden Strukturen in der von ihnen genutzten Software meist nichts mit. Dennoch sind solche Taxonomien ein entscheidender Schlüssel für die Automatisierung von digitalen Prozessen, gleich ob es dabei um solche im kaufmännischen oder operativen Bereich geht.

*Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

(Quelle: Pressemitteilung der DATEV eG vom 07.02.2019)

56. Umfang und Pflichten des Steuerberaters bei bevorstehender Gesetzesänderung

Wird in der Presse über Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts berichtet, die von dem Mandanten erstrebte Ziele vereiteln oder beeinträchtigen können, kann der Steuerberater gehalten sein, sich über Inhalt und Verfahrensstand solcher Überlegungen zu unterrichten, um danach prüfen zu können, ob es geboten ist, dem Mandanten Maßnahmen zur Abwehr drohender Nachteile anzuraten. (Ls. n. amtl.)

OLG Köln, Hinweisbeschl. V 12.11.2018 – 16 U 84/18; Volltext in BeckRS 2018, 33087

(Quelle: DStR 3/2019, S. 128)

V. Europafragen/Verschiedenes

57. ETAF zur Abkehr von Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen

In ihrem Positionspapier vom 17. Januar 2019 nahm die europäische Dachorganisation der steuerberatenden Berufe, European Tax Adviser Federation (ETAF), Stellung zum Vorschlag der Europäischen Kommission, in der EU-Steuerlegislation nicht mehr nach dem Einstimmigkeitsprinzip, sondern mit qualifizierter Mehrheit abzustimmen. Sie plädierte dafür, die betreffenden Steuerbereiche sorgfältig auszuwählen.

Bestimmte Steuerthemen für eine Abstimmung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu öffnen, müsse laut ETAF auf Umsetzbarkeit geprüft werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Die ETAF betonte, dass die Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit dazu beitragen könne, manche Dossiers, die aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses blockiert werden, voranzubringen und die Einflussnahme einiger Mitgliedstaaten gegen Reformen in der Steuerpolitik zu reduzieren. Gleichzeitig wies die ETAF auf die Bedenken einiger Mitgliedstaaten hin, die um ihre nationale Souveränität in Finanz- und Steuerfragen fürchten. Die Sorge kleinerer EU-Mitglieder, nicht mehr in der Lage zu sein, eine Steuerpolitik zu verfolgen, die den eigenen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sei ernst zu nehmen.

In folgenden vier Schritten plant die EU-Kommission bis 2025 den Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip zur qualifizierten Mehrheit:

Erstens soll die qualifizierte Mehrheit auf Maßnahmen angewandt werden, die für die Bekämpfung von Steuerbetrug, -hinterziehung und -vermeidung entscheidend sind.

In einem zweiten Schritt plant die EU-Kommission auch Maßnahmen zu erfassen, die überwiegend steuerlicher Art sind und andere politische Ziele, wie die Bekämpfung des Klimawandels, unterstützen.

Drittens sollen Steuerbereiche modernisiert werden, die bereits weitgehend harmonisiert sind, wie z. B. die Mehrwertsteuer.

In einem vierten Schritt beabsichtigt die EU-Kommission, auch über alle anderen Initiativen im Steuerbereich, die für den Binnenmarkt und für eine faire und wettbewerbsorientierte Besteuerung in Europa notwendig sind, mit der qualifizierten Mehrheit abstimmen zu lassen.

Um der Zunahme steuerpolitischer Initiativen auf EU-Ebene und dem unvermindert anhaltenden Deregulierungsdruck seitens der EU-Kommission überzeugend begegnen zu können, gründete die Bundessteuerberaterkammer 2016 gemeinsam mit weiteren berufsständischen Organisationen die ETAF. Diese Gründungsmitglieder sind der Deutsche Steuerberaterverband (DStV), der französische Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und der italienische Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili (CNDCEC).

(Quelle: Kammer Report der BStBK März 2019, S. 3)

58. Geldwäschegesetz **hier: Die Pflicht zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und wie wird sie erfüllt?**

Die Pflicht zur Identifizierung ist Teil der Allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass die Identität der gegenüber dem Steuerberater auftretenden Personen bekannt ist. Es stellt sich mithin die Frage, Wer ist Wann und Wie zu identifizieren.

„WER muss identifiziert werden?

Als Verpflichtete haben Steuerberater ihren Vertragspartner zu identifizieren. Gegebenenfalls lässt dieser sich auch vertreten (zum Beispiel durch Bevollmächtigte); soweit vorhanden, ist auch der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren (§ 11 Abs. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 GwG). Zunächst ist also die Frage zu klären, ob der Vertragspartner für sich selbst handelt oder als „wirtschaftlich Berechtigter“ (i. S. d. § 3 GwG).

WANN muss identifiziert werden?

Die Identifizierung muss bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, das heißt des Mandats, erfolgen (§§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 3 GwG). Die Identifizierungspflicht besteht aber auch bei Bestandsmandanten. Die Pflicht muss „zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage, insbesondere dann, wenn sich beim Mandanten maßgebliche Umstände ändern“, erfüllt werden (§ 10 Abs. 3 S. 3 GwG). Eine Möglichkeit von der Identifizierung abzusehen, sieht das Gesetz nur dann vor, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und hierüber Aufzeichnungen vorliegen (§ 11 Abs. 3 S. 1 GwG). Ein vollständiges Absehen von der Identifizierung ist nach dem Gesetz nicht möglich. Auch wenn es sich um langjährige Mandatsverhältnisse, Vertraute oder Freunde handelt: Ein „persönlich bekannt“ ist nicht ausreichend.

Neue Mandanten sind immer zu identifizieren (§ 10 Abs. 3 S. 2 GwG). Auch wenn im Sinne des GwG unter einer Geschäftsbeziehung verstanden wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (vgl. § 1 Abs. 4 GwG), empfiehlt es sich, keine Differenzierung nach Einzel- oder Dauermandaten vorzunehmen. Allein aus praktischen Erwägungen, wie beispielsweise der Notwendigkeit, die Identifizierung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen zu müssen, wenn ein Einzel- zu einem Dauermandat wird, und zur Vermeidung von Unsicherheiten, sollte bei jeder Form der Beauftragung bereits während der Mandatsannahme identifiziert werden.

WIE muss die Identifizierung erfolgen?

Für die Identifizierung müssen immer zwei Komponenten umgesetzt werden. Das sind nach § 1 Abs. 3 GwG zunächst die Feststellung der Identität durch Erhebung von Angaben und sodann die Überprüfung der Identität. Für die Durchführung der Identifizierung ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei natürlichen Personen sind zur Feststellung der Identität Vorname, Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift zu erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG). Die Verifizierung der Angaben hat grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG), mit welchem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden kann (Personalausweis oder Reisepass). Welche elektronischen Identifizierungsverfahren darüber hinaus zulässig sind, regelt § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2– 5 GwG.
- Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zur Feststellung der Identität Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und der Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter zu erheben; sofern letztere ebenfalls eine juristische Person ist, sind von dieser ebenso die vorgenannten Angaben notwendig

(§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG). Die Verifizierung der Angaben erfolgt mittels Vorlage der amtlichen Registerauszüge (zum Beispiel Handelsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister, usw.), der Gründungsdokumente bzw. gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder Registerinsicht (§ 12 Abs. 2 GwG).

- Für den Mandanten auftretende Personen sind wie der Mandant selbst zu identifizieren. Ergänzend ist hier noch die Vertretungsbefugnis zu überprüfen, beispielsweise die Vollmachtsurkunde.
- Zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten sind mindestens der Vor- und Nachname zu benennen. In Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind weitere Identifizierungsmerkmale wie Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu erheben (§ 11 Abs. 5 GwG). Es empfiehlt sich, auch die zusätzlichen Daten anzugeben, soweit sie verfügbar sind. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat durch risikoangemessene Maßnahmen zu erfolgen (§ 11 Abs. 5 S. 3 GwG), das heißt, hinsichtlich der Art der Verifikation der Angaben ist es dem Verpflichteten grundsätzlich freigestellt, ob die Erkenntnisse durch öffentliche Register (etwa Transparenzregister) oder auf andere Art und Weise gewonnen werden.

In allen genannten Fällen sind die zur Identifizierung eingeholten Dokumente aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 Abs. 2 GwG). Von (Ausweis-) Dokumenten sollten und dürfen daher vollständige Kopien oder Scans erfolgen, § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 GwG.“

(Quelle: aus StBK Westfalen-Lippe, Kammerinfo 04/2018, S. 19 ff.)

Weitere Informationen zum Thema „Geldwäsche“ finden Sie im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Kammerhomepage und in den Mitteilungsblättern KM 4/2017, Tz. 2, 3, 4, 5, 14; KM 1/2018, Tz. 21; KM 2/2018, Tz. 7, Tz. 53.

59. Geldwäschegesetz: FIU-Bericht 2017 und aktuelle Hinweise

Wie bereits berichtet, wurde die Financial Intelligence Unit („FIU“) mit Wirkung vom 26.06.2017 vom Bundeskriminalamt zur Zollverwaltung verlagert und ist bei der Generalzolldirektion als unabhängige administrative Zentralstelle eingerichtet. Mit der Verlagerung einhergegangen war eine Neuausrichtung der FIU als administrative Behörde mit einer umfassenden Analyse- und Filterfunktion.

Die Aufgabenerledigung der FIU werden auf europäischer Ebene maßgeblich durch die EU-Geldwäscherichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt, die in nationales Recht umzusetzen ist. Zuletzt ist dies mit dem am 26.06.2017 in Kraft

getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ erfolgt.

Der neuen FIU obliegt es danach, als Zentralstelle durch zielgerichtete, umfassende Analysetätigkeit festzustellen, ob ein gemeldeter Sachverhalt mit Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht.

Laut dem Jahresbericht der FIU für das Jahr 2017 hat sich in Deutschland das Meldeaufkommen (Verdachtsmeldungen) in den Jahren von 2008 bis 2017 mehr als verachtacht. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 59.845 (2016: 45.597) Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt. Differenziert nach Hinweisgebern wurde die überwiegende Anzahl von Verdachtsmeldungen (48.141) durch Kreditinstitute abgegeben. Von Steuerberatern wurden bundesweit laut Jahresbericht nur 2 Verdachtsmeldungen erstattet.

Aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer und Notare wurden jeweils 5 und aus dem Kreis der Rechtsanwälte 23 Verdachtsmeldungen abgegeben. Das BMF prüft deshalb, ob die derzeitige gesetzliche Regelung zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht für Berufsheimlichkeitspflichtige wieder zurückgefahren werden muss. Der geltende § 43 Abs. 2 GwG sieht vor, dass grundsätzlich keine Verdachtsmeldepflicht besteht, wenn Informationen aus einem der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisse stammen.

Die Vorgängerregelung machte demgegenüber nur eine Ausnahme für alle Fälle der Rechtsberatung und Prozessvertretung. Nicht nur wegen der geringen Verdachtsmeldezahlen stehen die für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare zuständigen Aufsichtsbehörden derzeit im Fokus des BMF.

Anlässlich einer am 04.10.2018 durchgeführten Anhörung einer Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundessteuerberaterkammer, der Steuerberaterkammern, der Bundesrechtsanwaltskammer, der WPK teilnahmen, wurde deutlich, dass das BMF grundsätzlich auch Vor-Ort-Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden erwartet. Die Überprüfung allein anhand eines Fragebogens, ohne das zumindest stichprobenartig Nachkontrollen Vor-Ort stattfinden, wird kritisch gesehen. Alle Kammern stellten gegenüber dem BMF künftig Vor-Ort-Prüfungen in Aussicht.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch im Jahre 2019 – wie bereits 2018 begonnen – eine bestimmte Anzahl der nach dem GwG Verpflichteten nach einem zufallsbasierten System für eine geldwäscherechtliche Prüfung auswählen.

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit anlassabhängiger Prüfungen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn über das kammerseitige Hinweisgebersystem Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz eingehen oder sich Steuerberater hinsichtlich anderer Pflichten nicht rechtskonform verhalten.

Anlässlich der o. g. Anhörung wurde gegenüber der FIU gefordert, dass diese die Verpflichteten künftig stärker unterstützt, insbesondere durch die Herausgabe von Typologie-Papieren zu typischen berufsbezogenen Fallkonstellationen der Geldwäsche. Seitens der FIU wurde zugesagt, den Kontakt zu den Aufsichtsbehörden der rechts- und steuerberatenden Berufe zu intensivieren. Es soll ein Arbeitskreis eingerichtet werden, der insbesondere dem Informationsaustausch zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden der rechts- und steuerberatenden Berufe dient.

Hinweisen möchten wir auch auf die Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten für Kammermitglieder, die im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Kammerhomepage eingestellt sind. Diese beinhalten sowohl allgemeine Informationen als auch Arbeitshilfen. Auch die durch den Vorstand beschlossenen Anordnungen für interne Sicherungsmaßnahmen (für Kanzleien mit mehr als 10 Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe) und den Geldwäschebeauftragten (für Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen und Angehörigen sozietätsfähiger Berufe) sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz sind dort zu finden.

Durch interessierte Kammermitglieder kann auch ein ca. zweistündiges DWS-Online-Seminar zum Thema „Geldwäsche“ genutzt werden, dass jederzeit kostenfrei abrufbar ist.

Angesichts der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4 GwG weisen wir darauf hin, dass der Aufwand für die Begründung eines solchen Befreiungsantrages – gerade bei kleinen Kanzleien – in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Dokumentation einer Risikoanalyse steht, zumal die Steuerberaterkammer auf ihrer Homepage für die Dokumentation Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt hat.

Vor einer solchen Antragsstellung sollte bedacht werden, dass eine Befreiung nur vorübergehend sein kann, da sich die Risikostruktur einer Kanzlei und damit der Befreiungssachverhalt jederzeit ändern können. Eine positive Entscheidung über einen Befreiungsantrag ist deshalb immer mit einer Auflage oder einer Befristung verbunden.

60. Jahresvorschau 2019 des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Liste mit den Verfahren veröffentlicht, über die im Jahre 2019 entschieden werden soll. Eine Zusammenstellung der Verfahren mit steuerlicher Bedeutung finden Sie unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis/Interene Infos 2019](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis/Interene%20Infos%202019).

Die vollständige Liste des BVerfG ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorschau/vs_2019/vorausschau_2019_node.html.

(Quelle: BStBK Rundschreiben 034/2019)

61. Schulterchluss von BStBK und DStV in Brüssel

Die Interessen des deutschen Berufsstands noch wirksamer auf europäischer Ebene vertreten – das ist das Ziel der künftigen Zusammenarbeit von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV). Hierfür unterzeichneten BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und DStV-Präsident Harald Elster einen Kooperationsvertrag der beiden berufsständischen Organisationen.

Dr. Raoul Riedlinger: „Durch die intensivere Zusammenarbeit vertreten wir zukünftig den Berufsstand in Europa mit einer Stimme. So meistern wir Herausforderungen, wie das von der EU-Kommission geplante Dienstleistungspaket oder das gegen Deutschland angestrebte Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorhaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs.“ Harald Elster betont: „Interessenvertretung nur auf nationaler Ebene reicht heute nicht mehr aus. Wir müssen früher ansetzen, in Europa. Deshalb freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit der BStBK in Brüssel.“

Die Zusammenarbeit wird sich auch organisatorisch in einer Bürogemeinschaft und damit erzielbaren Synergieeffekten bemerkbar machen.

(Quelle: Pressemitteilung 08/2019 der BStBK vom 19.03.2019)

62. BStBK widmet Symposium „Lohn im Fokus“ der zukünftigen Arbeitswelt

Mit ihrem 3. Symposium zum Thema „Arbeiten 4.0 – Veränderungen im Lohn?“ setzte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ihre erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ in Berlin fort. Rund 100 Gäste aus Politik, Berufsstand und Wirtschaft nahmen hieran teil.

Wie verändert sich die Arbeitswelt durch die beiden Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“? Welche Herausforderungen warten auf Steuerberater und ihre Mandanten? Steuerberater sind insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen erster Ansprechpartner – nicht nur bei steuerlichen Themen, sondern auch bei Fragen rund um die Lohnabrechnung.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger forderte in seinem Grußwort: „Für den Mittelstand muss klar erkennbar sein, was Steuerberater in der Lohnabrechnung dürfen und wofür sie im Zweifel haften. Heute fehlt es an klaren Regelungen zur Vertretungs- und zur Beratungsbefugnis des Steuerberaters im Sozialversicherungsrecht, soweit es die Lohnabrechnung betrifft.“

Die Politik ist gefordert, Klarheit gerade auch im Interesse der Mandanten zu schaffen.“

Dr. Sylke Piéch vom Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) gab in ihrem Eröffnungsvortrag „Arbeiten in der Zukunft“ einen Ausblick in die Zukunft des steuerberatenden Berufs. Durch den Fokus auf die Beratung sei dieser nicht „wegzudigitalisieren“.

In ihren anschließenden Impulsvorträgen zeigten Habib Lesevic von der Unternehmensberatung Journey 2 Creation GmbH und Berufsträger Jörg Stade die sich ändernden Arbeitswelten und die Auswirkungen in der Lohnabrechnung aus Sicht der Unternehmer und des Berufsstands. Jörg Stade betonte hierbei die künftigen Möglichkeiten für Steuerberater durch zentrale Datenarchive.

Zum Abschluss der Veranstaltung diskutierten die Referenten unter der Moderation von BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean angeregt mit MdB Markus Herbrand von der FDP-Bundestagsfraktion auf dem Podium und abschließend mit dem Publikum. Gemeinsam unterstrichen alle Teilnehmer, dass die sogenannte Arbeit 4.0 die Vergütungsstrukturen und ihre Abrechnung noch komplexer gestaltet. Für Steuerberater bietet die Digitalisierung so neue Chancen rund um dieses Beratungsfeld.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident, Herr Reinhard Meier und das Vorstandsmitglied, Herr Sebastian Groß, an der Veranstaltung teil.

63. DWS-Gutachtendienst belohnt Ihre Treue: 50% Nachlass für ein DWS-Kurzgutachten

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche, unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und möchte auch Sie gern in Ihrer täglichen Beraterpraxis unterstützen.

Häufig werfen Einzelfälle in der Steuerberatung komplexe Fragen auf, die nur mit großem Zeitaufwand gelöst werden können. Dem steht oft der vom Mandanten oder der Finanzverwaltung gesetzte zeitliche Rahmen entgegen. Zudem gibt es Situationen, in denen es sinnvoll sein kann, eine zweite, unabhängige Sichtweise einzuholen, um die eigene Rechtsauffassung zu unterstützen.

Nutzen auch Sie hierfür unseren Service: Senden Sie uns Ihre Gutachtenanfrage und Sie erhalten umgehend ein Angebot für die Erstellung Ihres DWS-Gutachtens.

Bei Beauftragung eines ausführlichen DWS-Gutachtens bis 30. April 2019 erhalten Sie 50 % Nachlass auf ein DWS-Kurzgutachten.

Weitere Infos erhalten Sie unter:

<https://www.dws-institut.de/gutachtendienst>.

(Quelle: Schreiben des DWS-Instituts vom 18.03.2019)

64. Finanzämter im Fokus – Start der länderübergreifenden Online-Befragung: „Zufrieden? www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de“

Am Freitag, 1. März 2019, startet eine bundesweite Online-Befragung der Finanzverwaltungen zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Finanzamt. Ein Jahr lang kann man ab sofort unter anderem die Bearbeitungsdauer, die Verständlichkeit der Steuerbescheide, die Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Steuererklärung (ELSTER), die Erreichbarkeit der Finanzämter und auch die Kompetenz der Beschäftigten anonym beurteilen. Die Ergebnisse der Befragung sollen dazu beitragen, die Bürgerfreundlichkeit in der Finanzverwaltung weiter zu verbessern und das Besteuerungsverfahren zu optimieren.

Brandenburgs **Finanzminister Christian Görke** ermutigte zum Mitmachen: „Jeder kann an seinem Platz immer noch besser werden. Und die Ergebnisse dieser Befragung geben uns und den Kolleginnen und Kollegen im Finanzamt vor Ort wertvolle Hinweise über die Wahrnehmung unserer Arbeit und gleichzeitig auch Anhaltspunkte für bestehenden Änderungsbedarf. Davon profitieren nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst, sondern auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Denn wir wollen im gesamten Land Brandenburg kompetenter Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und Unternehmen sein. Das muss der Anspruch einer modernen Finanzverwaltung sein.“

Über die Internetadresse www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de können ab dem 1. März 2019 alle Bürgerinnen und Bürger an der Befragung teilnehmen. Die Befragung erfolgt anonym. Personenbezogene Daten werden nicht aufgezeichnet.

(Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 28.02.2019)

65. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Kanzleiumfeld

Wir hatten in den Mitteilungsblättern 2018 und auf unserer Kammerhomepage umfangreich über die bereits am 24. Mai 018 in Kraft getretenen DSGVO informiert

und Hinweise für die berufliche Praxis gegeben. Im folgenden geben wir einen Artikel aus dem DATEV-Magazin 2/2019 zur Kenntnis:

„Was sind überhaupt personenbezogene Daten?“

Der Begriff der personenbezogenen Daten wird in Art. 4 Abs. 1 DSGVO definiert. Danach betrifft der Datenschutz überhaupt nur solche Daten, die einen Personenbezug haben, die also Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulassen.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn es sich um Informationen über persönliche oder finanzielle Verhältnisse einer Person handelt. Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, IP-Adressen, Geburtsdatum und Kontodaten eines Menschen sind hingegen die klassischen personenbezogenen Daten.

In einer Steuerberatungs- oder Anwaltskanzlei werden meist zahlreiche weitere personenbezogene Daten, wie etwa Steuerdaten, Gehälter, Vermögen, familiäre Verhältnisse, intime Details, verarbeitet. Um keine personenbezogenen Daten handelt es sich hingegen bei finanziellen Kennzahlen einer Kapitalgesellschaft wie Umsatz-zahlen, Lagerbestände oder Inventar.

Anwendung in den Kanzleien

Einige Steuerberater und Rechtsanwälte sind der Ansicht, die DSGVO sei aufgrund der ohnehin bestehenden standesrechtlichen Geheimhaltungspflichten nicht auf sie anwendbar. Doch unabhängig von besonderen Berufspflichten gelten die Datenschutzbestimmungen für jede natürliche oder juristische Person, die eigenverantwortlich oder im Auftrag eines Dritten personenbezogene Daten zumindest teilweise automatisiert verarbeitet, beispielsweise mithilfe von Computern. Das ist schon der Fall, wenn ein Praktikant Daten in den Computer eingibt. Folglich erfasst die DSGVO auch Steuerberater und Anwälte. Für die Frage, ob die Verordnung für Anwälte und Steuerberater gilt, ist daher auch der Streit nicht weiter relevant, ob der Berufsträger Daten nur im Auftrag verarbeitet oder – so die mittlerweile überwiegende Meinung – eigenverantwortlich.

Die wichtigsten Neuerungen

Zunächst die gute Nachricht: Trotz der Neuregelung durch die DSGVO haben sich die seit über 40 Jahren geltenden Grundprinzipien des Datenschutzes nicht geändert – allen voran das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, wenn sie nicht ausnahmsweise auf eine rechtliche Grundlage gestützt werden kann. An Neuerungen bringt die DSGVO vor allem zahlreiche, auf den ersten Blick nicht so offensichtliche Pflichten mit sich. Der Verantwortliche muss innerhalb seines Betriebs lückenlos dafür sorgen, dass der Datenschutz auf allen Ebenen umgesetzt wird. Seine Maßnahmen muss er nachvollziehbar dokumentieren, indem er über die rele-

vanten datenschutzrechtlichen Vorgänge ein Verzeichnis führt (Verfahrensverzeichnis). Zudem muss er sich regelmäßig fragen, ob seine Maßnahmen zum Datenschutz (noch) wirksam sind, und anhand einer Folgenabschätzung die Risiken von Verstößen abschätzen und seine Maßnahmen laufend anpassen. Datenschutz ist also ein fortdauernder Prozess.

Durch die neuen Prinzipien des Privacy by Design und Privacy by Default (Art. 25 DSGVO) ist der Datenschutz bereits bei der Entwicklung von neuen Technologien zu berücksichtigen. Zudem müssen Verantwortliche online sowie offline für datenschutzfreundliche Voreinstellungen sorgen, damit der Betroffene datenschutzfreundliche Einstellungen nicht selbst vornehmen muss. Besonders gravierend sind die hohen Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Damit gilt mit der DSGVO nun auch für Großkonzerne ein äußerst empfindlicher Bußgeldrahmen.

Hinweispflichten gegenüber Mandanten

Gemäß Art. 13 DSGVO ist jeder Mandant beim erstmaligen Erheben seiner personenbezogenen Daten – also bei erstmaliger Mandatsaufnahme – unter anderem darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck welche Kategorien personenbezogener Daten erhoben werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung erfolgt und vor allem, welche Rechte der Mandant im Hinblick auf seine Daten hat. Zu empfehlen ist hier ein sorgfältig erarbeitetes Hinweisblatt, das dem Mandanten bei Unterzeichnung der Mandatsunterlagen zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird – selbstverständlich können die Datenschutzhinweise dem Mandanten auch vorab per E-Mail übermittelt werden. Gleiches gilt aber auch für eigene Mitarbeiter und externe Dienstleister, deren personenbezogene Daten die Kanzlei verarbeitet. Auch beim Aufruf der Kanzlei-Webseite – dem Aushängeschild – werden personenbezogene Daten des jeweiligen Besuchs verarbeitet, was zu eben genannten Hinweispflichten führt. Webseiten sind besonders anfällig für Abmahnungen, da sie für jedermann einsehbar sind. Man sollte daher ein besonderes Augenmerk auf die Datenschutzhinweise legen.

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Auch kanzleiintern gilt es, den Datenschutz auf allen Ebenen umzusetzen. Art. 32 DSGVO zwingt jeden Verantwortlichen, den Schutz personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) sicherzustellen. Daher müssen auch innerhalb der Kanzlei Maßnahmen getroffen werden, die eine unrechtmäßige Datenverarbeitung verhindern.

Eine Selbstverständlichkeit ist, dass die Kanzleiräume zu keiner Zeit von Unbefugten betreten werden können. Akten dürfen im Publikumsbereich nicht frei herumliegen. Die Kanzlei hat stets den vollständigen Überblick über sämtliche Schlüssel und Schlüsselkarten zu behalten. Aber auch innerhalb der Räume ist zu gewährleisten, dass nur diejenigen Zutritt zu vertraulichen Daten haben, die dazu befugt sind, zum Beispiel im Server-Raum oder in der Buchhaltung. Um die IT-Sicherheit zu gewährleisten,

sind alle Daten nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu sichern, etwa durch Passwortschutz, Verschlüsselung oder Firewall.

Hierbei muss die Kanzlei ihren IT-Dienstleister verpflichten, für die entsprechende Umsetzung der technischen Anforderungen zu sorgen und das auch zu dokumentieren. Damit diese Maßnahmen nicht nur auf dem Papier stehen, müssen alle Angestellten der Kanzlei über die sie betreffende Datenverarbeitung informiert und vertraglich zur Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet werden, etwa im Arbeitsvertrag oder per Dienstanweisung. Kritisch zu bewerten ist insbesondere die Nutzung von privaten Mobiltelefonen zu betrieblichen Zwecken, wenn sich darauf Dienste wie WhatsApp befinden, die auf die Kontaktdaten von Mandanten zugreifen und diese Daten ins Ausland übermitteln.

Löschkonzept und Notfallplan

Ferner muss die Kanzlei ein Löschkonzept erarbeiten, das gewährleistet, dass personenbezogene Daten regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie noch benötigt werden. Ist Letzteres nicht der Fall, fehlt es an einer Rechtsgrundlage und die Daten sind zu löschen. Auch andere im Unternehmen tätige Personen, wie zum Beispiel Hausmeister, Fensterputzer oder Reinigungspersonal, sind vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Zudem ist zu gewährleisten, dass solche Personen keinen Zugriff auf vertrauliche Daten, wie etwa Akten oder Server-Raum haben. Auftragsverarbeiter – etwa IT-Firmen, Webhoster und andere – sind gemäß Art. 28 DSGVO vertraglich zur Einhaltung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten als Auftragsverarbeiter zu verpflichten. Für den Fall, dass trotz Beachtung der eben genannten Ausnahmen Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, muss ein Notfallplan existieren, der gewährleistet, dass die Verletzung des Datenschutzes innerhalb von 72 Stunden an die entsprechende Aufsichtsbehörde gemeldet wird, wie es Art. 33 DSGVO vorschreibt.

Verträge mit Auftragsverarbeitern

Wie eingangs bereits erwähnt, betrifft die DSGVO auch Auftragsverarbeiter. Damit die Verantwortlichkeitskette lückenlos ist, muss der Verantwortliche – hier die Kanzlei – auch Dritte, die Daten in seinem Auftrag verarbeiten, vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Verstößt der Auftragsverarbeiter gegen diese Pflichten, hat der Betroffene Ansprüche sowohl gegen den Verantwortlichen als auch gegen den Auftragsverarbeiter.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Sofern der Verantwortliche nicht weniger als zehn Personen beschäftigt (dazu zählen auch Teilzeitbeschäftigte, freie Mitarbeiter oder Praktikanten), zwingen Art. 37 DSGVO und § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) den Verantwortlichen regel-

mäßig zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, also einer Person, die im Unternehmen weisungsfrei für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt und die dafür notwendige Sachkompetenz mitbringt. Die Benennung des Datenschutzbeauftragten ist der Behörde unaufgefordert zu melden.

Verarbeitungsverzeichnis

Damit Aufsichtsbehörden bei Anfragen oder Meldungen schnell und einfach erkennen können, ob ein Steuerberater oder Rechtsanwalt datenschutzkonform agiert, zwingt Art. 30 DSGVO jeden Verantwortlichen, der nicht nur gelegentlich automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, zum Führen eines sogenannten Verarbeitungsverzeichnisses. Mit diesem Verzeichnis beschreibt jeder Verantwortliche tabellarisch, welche Kategorien personenbezogener Daten er verarbeitet, welche Kategorien an Personen von der jeweiligen Datenverarbeitung betroffen sind und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen er zum Schutz personenbezogener Daten trifft. Die technischen Maßnahmen werden meist als Anlage beigelegt. Dieses Verzeichnis muss nahezu jeder Verantwortliche führen, weil eine automatisierte Datenverarbeitung bereits vorliegt, wenn manuell Daten in einen Computer eingetippt werden. Ein Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis stellt beispielsweise der Deutsche Anwaltsverein auf seiner Website zur Verfügung.

Beschränkte Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Grundsätzlich haben Aufsichtsbehörden gemäß Art. 58 DSGVO sehr weitgehende Befugnisse, wie etwa Zugriff auf Informationen, Datenschutzprüfungen vor Ort einschließlich Zugang zu allen Informationen und Daten und Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten. Da es sich aber bei Rechtsanwälten und Steuerberatern um geheimhaltungspflichtige Personen handelt, die sich bei Verletzung ihrer Geheimhaltungspflichten gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen würden, schränkt § 29 Abs. 3 BDSG die Befugnisse der Aufsichtsbehörden deutlich ein. Rechtsanwälte und Steuerberater müssen Aufsichtsbehörden keinen Zutritt zu den Kanzleiräumen und keinen Zugang zu mandatsbezogenen Daten oder Informationen, wie zum Beispiel Handakten, gewähren.

Beschränkungen des Informationsanspruchs

Zudem enthält Art. 14 Abs. 5d DSGVO für alle Berufsträger eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht, den Betroffenen vor Erhebung seiner personenbezogenen Daten auf die Datenverarbeitung hinzuweisen. Geheimhaltungspflichtige Berufsträger müssen einen Betroffenen, zum Beispiel einen Gegner, nicht darüber informieren, dass sie ihn betreffende personenbezogene Daten übermittelt bekommen haben. Das ist logisch, denn der Rechtsanwalt oder Steuerberater würde gegen seine Geheimhaltungspflichten verstoßen und sich gemäß § 03 StGB strafbar machen, wenn er den Dritten über die Aufnahme des Mandatsverhältnisses informiert, ohne dass der Mandant dem zustimmt. Aber auch der Mandant muss vor der Übermittlung personenbezogener Daten, die einen Dritten betreffen, zum Beispiel den Gegner oder Beteiligten eines Rechtsstreits, gemäß § 29 Abs. 2 BDSG

nicht informieren. Denn die Erfüllung der Hinweispflichten könnte das Mandatsverhältnis sowie eine effektive Rechts- beziehungsweise Steuerberatung gefährden – der Mandant ist nicht verpflichtet, sein Mandatsverhältnis offenzulegen.

Beschränkung weiterer Betroffenenrechte

Auch weitere Rechte des Betroffenen sind eingeschränkt. Steuerberater und Rechtsanwälte sind gemäß § 29 Abs. 1 BDSG nicht verpflichtet, einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO darüber zu erteilen, ob und gegebenenfalls welche personenbezogenen Daten sie im Rahmen des Mandatsverhältnisses zu dessen Person erhoben haben. Beschränkt wird ferner das Benachrichtigungsrecht nach Art. 34 DSGVO. Kommt es zu Datenschutzverstößen, müssen Betroffene wegen § 29 Abs. 1 Satz 3 DSGVO ausnahmsweise nicht darüber benachrichtigt werden, wie es an sich Art. 34 DSGVO vorsieht.

Was hilft bei der Umsetzung in der Kanzlei?

Wichtige Schritte können Steuerberater und Rechtsanwälte – vor allem im Fall von kleineren Kanzleien – zunächst selbst erledigen. So können sie selbstständig ihren Datenschutzbeauftragten benennen und die ihnen obliegenden Hinweispflichten gegenüber den Betroffenen erfüllen. Muster finden sich im Netz zuhauf. Das Anlegen des Verarbeitungsverzeichnis ist schon etwas aufwendiger, aber unerlässlich. Bei den technisch-organisatorischen Maßnahmen hilft zumeist der IT-Dienstleister. Externe Dienstleister stellen in der Regel selbst Verträge zur Auftragsverarbeitung bereit. Größere Unternehmen tun gut daran, einen externen Datenschutzbeauftragten zu verpflichten, der die notwendige Expertise hat, ein unternehmensinternes Audit durchzuführen, um die Schwachstellen (Gap) festzustellen und diese zu schließen. Ebenso können auf Datenschutz spezialisierte Rechtsanwälte weiterhelfen.“

Autor: Maximilian Greger, RA und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, München

66. Deutscher Steuerberaterverband e. V. Berlin – Langjähriger Hauptgeschäftsführer geht in den Ruhestand

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hat in der „Steuerberatung“ 2/19, S. 49, wie folgt informiert:

„Der langjährige Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes und Direktor des Deutschen Steuerberaterinstituts RA/FASStR Prof. Dr. Axel Pestke (64) wird Ende März 2019 auf eigenen Wunsch in den wohlverdienten (Un-)Ruhezustand treten. Mehr als 30 Jahre lang hat er sich mit bewundernswertem Einsatz für den Berufsstand und die Verbändergemeinschaft engagiert.

Nachfolger im Amt des Hauptgeschäftsführers wird zum 01.04.2019 der langjährige DStV-Geschäftsführer StB/Syndikus-Rechtsanwalt Norman Peters (49).

Auch die Position des DStV-Geschäftsführers ist neu besetzt. Zum 01.01.2019 trat Attila Gerhäuser (34) in die Geschäftsführung des Verbandes ein.

Gerhäuser war zuvor Leiter des Europabüros des Verbandes der Chemischen Industrie in Brüssel. Ab April 2019 wird er u. a. die Bereich Berufs- und Europarecht verantworten.“

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat Herrn Prof. Pestke für die langjährige kollegiale und gute Zusammenarbeit gedankt und ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute gewünscht.

67. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. Oktober 2018 Anhörung im Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur nationalen Risikoanalyse für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein erläuterte bei der Anhörung im BMF ausführlich, welche Umsetzungsmaßnahmen die Berufsangehörigen und die Steuerberaterkammern für die nationale Risikoanalyse ergriffen haben. So informierte er insbesondere darüber, wie die Steuerberaterkammern die neue anlassunabhängige Aufsicht umsetzen und welche Fortbildungen die Kammern durchführen.

Das BMF erstellte entsprechend der Vierten Geldwäscherichtlinie eine nationale Risikoanalyse bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland. In diesem Zusammenhang analysierte das Ministerium auch die jeweiligen Verpflichtetengruppen, darunter auch Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.

10. Oktober 2018 Präsenzsitzung DiFin-Arbeitsgruppe „Task Force“, Frankfurt/Main

Als Mitglied der von der Bundesbank geleiteten „Task Force“ arbeitete die BStBK bei der Arbeitsgruppensitzung gemeinsam mit den anderen Teilnehmern daran, praktische Probleme bei der Durchführung des DiFin-Projektes zu lösen. Im Rahmen dieser Sitzung stimmten die Mitglieder über die Teilnahme- und Verbindlichkeitsklärung (TVE) ab.

16. Oktober 2018 1. Erfahrungsaustausch zur neuen Fortbildung „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ (FARC), Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer fand in der BStBK-Geschäftsstelle ein erster Erfahrungsaustausch zur neuen Fortbildung „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ (FARC) statt. Im Mittelpunkt des Treffens standen die Schwerpunktthemen Klausurvorbereitung, -inhalte und -durchführung sowie Fristen und Prüfungsgebühren.

Im Gegensatz zu den bisherigen Fortbildungsprüfungen bilden die Steuerberaterkammern beim FARC mehrere Prüfungsverbände. So können beispielsweise Kandidaten aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt die Prüfung bei der Steuerberaterkammer Berlin ablegen.

17. Oktober 2018 Sitzung der XBRL AG HGB Taxonomie, Berlin

Bei dieser Sitzung erörterten die Teilnehmer die für die Taxonomie-Version 6.3 umzusetzenden steuerrechtlichen Maßnahmen. Im Bereich des Handelsrechts diskutierten sie u. a. die Darstellung der abführungsgesperrten Rücklage vor dem Hintergrund des § 301 AktG und deren Abbildung in der HGB-Taxonomie sowie der überarbeitete BMEL-Musterabschluss (Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft).

22. Oktober 2018 Treffen mit MdEP Markus Ferber, Augsburg

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab führte mit dem Europaabgeordneten Markus Ferber, Mitglied der CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion des EU-Parlaments, ein Fachgespräch über aktuelle Herausforderungen des Berufsstands auf EU-Ebene. Im Fokus standen der noch offene Vorschlag der EU-Kommission zum Notifizierungsverfahren und das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Dr. Schwab betonte, dass die hochqualifizierte Steuerberatung in Deutschland nur bestehen bleibe, wenn auch die Anforderungen an Ausbildung und Beruf entsprechend hoch seien. MdEP Markus Ferber sagte seine volle Unterstützung zu.

25. und 26. Oktober 2018 HLBS Steuerfachtagung, Berlin

Auf der Steuerfachtagung des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen e. V. (HLBS) nutzte BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer die Möglichkeit, die geplante Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ vorzustellen. Derzeit erarbeitet ein BStBK-Arbeitskreis, dem auch HLBS-Vereine und Steuerberater mit der Qualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“ angehören, an einer Musterprüfungsordnung und einem Anforderungskatalog für die neue Fortbildungsprüfung.

6. November 2018 Ausschuss 31 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer diskutierte der Ausschuss aktuelle umsatzsteuerliche Themen wie den BREXIT, die „VAT-quick fixes“ des ECOFIN-Rates und die künftigen Änderungen bei den Reihengeschäften und der Konsignationslagerregelung.

6. November 2018 Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Die Ausschussmitglieder von BStBK und Vertreter von führenden Berufshaftpflichtversicherern befas-

ten sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater. BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein informierte die Berufshaftpflichtversicherer über neue Entwicklungen im Berufsrecht. Die Ausschussteilnehmer diskutierten zudem die für das Jahr 2019 geplante Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, insbesondere die Frage der Haftung und Versicherung bei der interprofessionellen Sozietät. Ebenfalls auf der Tagesordnung stand der Versicherungsschutz für die Tätigkeit des Steuerberaters als externer Datenschutzbeauftragter. Die Versicherer stellten klar, dass diese Tätigkeit standardmäßig nicht versichert sei und daher gesondert berücksichtigt werden müsse.

7. November 2018 Geschäftsführerkonferenz der BStBK und der Steuerberaterkammern, Berlin

Im Rahmen der jährlichen Geschäftsführerkonferenz tauschten sich die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und die BStBK in Berlin über aktuelle berufsrechtliche Themen aus. Schwerpunkt war u. a. die Umsetzung der anlassunabhängigen Aufsicht aufgrund des novellierten Geldwäschegesetzes. Zudem standen Fragen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Fokus der Veranstaltung.

8. November 2018 Gespräche mit Hubert Gams, Direktor der GD GROW, und Reinhard Biebel, stellv. Referatsleiter der GD TAXUD, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund führten Fachgespräche mit Vertretern der Generaldirektion GROW der EU-Kommission über das im Juli 2018 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, bei dem es unter anderem um die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater geht. Die EU-Kommission vertrat die Auffassung, das System der Vorbehaltsaufgaben sei wegen des im deutschen Recht enthaltenen Grundsatz-Ausnahme-Prinzips inkohärent und unverhältnismäßig. Vizepräsident Dr. Stein nutzte die Gelegenheit, der Kommission die Grundstruktur der Vorbehaltsaufgaben in Deutschland zu erläutern. Er betonte, dass die Vorbehaltsaufgaben nicht einem Selbstzweck der Steuerberater, sondern dem Allgemeinwohl dienen, da sie die hohe Qualität der Steuerberatung und damit letztendlich den Verbraucherschutz sicherstellen. Die Vertreter der Kommission räumten ein, dass für ein gewisses Maß an Vorbehaltsaufgaben unbestreitbar eine Rechtfertigung bestehe.

12. November 2018 55. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung u. Prüfungswesen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann befassten sich die Ausschussteilnehmer weiter mit einem Entwurf zur Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen. Zudem erarbeiteten sie einen ergänzenden Fragenkatalog zu den überarbeiteten Hinweisen für den Umgang mit Krisenunternehmen.

12. November 2018 Gespräch mit Dr. Sabine Hepperle –Zukunft des steuerberatenden Berufs und betriebswirtschaftliche Beratung, Berlin

BStBK-Präsidiarmitglied Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit der Abteilungsleiterin Mittelstandspolitik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Dr. Sabine Hepperle, zur Zukunft des steuerberatenden Berufs und der betriebswirtschaftlichen Beratung aus.

Im Fokus stand u. a. das EU-Dienstleistungspaket. Beide lobten die KfW-Förderprogramme im Bereich der Digitalisierung. Bonjean stellte verbesserte Onlinezugänge im Rahmen eines Unternehmerportals als wünschenswert heraus. Die BStBK schickte Vorschläge für die Angleichungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht im Nachgang des Gesprächs an das BMWi.

12. November 2018 Gemeinsames Gespräch mit dem DStV und der Offensive Mittelstand, Berlin

BStBK-Präsidiarmitglied Karl-Heinz Bonjean traf sich mit Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) und der Offensive Mittelstand zu einem Meinungsaustausch. Um KMU zu erreichen, interessieren sich die Vertreter der Offensive Mittelstand für eine weitere Zusammenarbeit und einen neuen Strategiekreis mit Steuerberatern. Bonjean und die DStV-Vertreter erklärten sich zur Mitarbeit im Strategiekreis bereit.

13. November 2018

Gemeinsame Kommission zum elektronischen Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages, Berlin

Zusammen mit Vertretern von Kammern, Verbänden und Gerichten sowie des Justizministeriums nahm die BStBK an der turnusmäßigen Kommissionssitzung zum elektronischen Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages teil. Die Teilnehmer diskutierten die aktuellen Entwicklungen des elektronischen Anwalts-, Notars- und Behördenpostfaches. Die BStBK informierte über ihre Pläne, ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach einzurichten.

14. November 2018

Gespräch mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Berlin

Die BStBK tauschte sich mit KfW-Vertretern in einem Fachgespräch u. a. zu den Themen Mittelstand und Fachkräfte, zu den Folgen der Digitalisierung und der Zusammenarbeit zwischen der KfW und den Steuerberatern aus.

15. November 2018 19. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidiarmitglied Karl-Heinz Bonjean erörterten die Ausschussmitglieder verschiedene aktuelle Entwicklungen aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht. Als Gäste stellten zwei Vertreter der Techniker Krankenkasse den aktuellen Stand zur Umsetzung des Pilotprojekts „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigung“ vor und diskutierten diesen mit dem Ausschuss. Zudem bereiteten die Mitglieder das 3. Symposium „Lohn im Fokus“ im März 2019 zum Thema „Arbeiten 4.0 – Auswirkungen in der Lohnabrechnung“ vor.

15. November 2018 Besprechung der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Reform der Steuerberaterprüfung, Berlin

BStBK-Präsidiarmitglied Carsten Fischer und Geschäftsführer Thomas Hund nahmen an einer Besprechung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder teil. Auf der Agenda standen u. a. die Reformvorschläge zur Steuerberaterprüfung.

19. November 2018

Politisches Abendessen des BFB, Brüssel

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und andere Präsidenten der BFB-Mitglieder trafen sich mit namhaften Gästen aus den europäischen Institutionen zu einem politischen Abendessen in Brüssel. EU-Kommissar Günther Oettinger betonte in seinem Statement die Bedeutung der Freien Berufe in Europa. Die Qualität als Kernelement der Freien Berufe sei auch der EU-Kommission ein wichtiges Anliegen. Er wies zudem darauf hin, dass von einer prosperierenden europäischen Wirtschaft auch die Freien Berufe profitieren würden und warnte vor einer defensiven Haltung gegenüber der Digitalisierung. Europa habe im globalen Wettbewerb hierbei deutlichen Nachholbedarf.

20. November 2018

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ersten gemeinsamen ETAF-Vorstandssitzung mit Vertretern der neuen Mitglieder aus Belgien, Ungarn und Rumänien teil. Neben den letzten Vorbereitungen für die am gleichen Tag stattfindende Steuerkonferenz legten die Teilnehmer auch die Strategie für das Jahr 2019 fest. Ziel ist es weiterhin, neue Mitglieder zu gewinnen sowie neue ETAF-Veranstaltungen durchzuführen. Der Vorstand beschloss neben Konferenzen zu aktuellen Steuerthemen auch eine Veranstaltung zur Präsentation der Charta der reglementierten steuerberatenden Berufe in Europa. Die ETAF-Mitglieder planten auch für 2019, die enge Zusammenarbeit fortzuführen und sich kontinuierlich auszutauschen.

28. November 2018 2. Sitzung des Projektbeirats zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“, Bonn

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) lud zum zweiten Treffen des Projektbeirats zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ ein. BStBK-Präsidiarmitglied Carsten Fischer und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, des BiBB, der Kultusministerkonferenz und des BMWi nahmen an der Sitzung teil. Gegenstand des Fachbeiratstreffens waren u. a. die Auswertung der qualitativen BiBB-Interviews in den Kammerbezirken Düsseldorf, Köln, München, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sowie die Ergebnisse der quantitativen Online-Umfrage, die von der BStBK durchgeführt wurde. Zudem erörterten die Teilnehmer nächste Projektschritte, um die Einzelevaluierung und die Vorbereitung des Neuordnungsverfahrens fertigzustellen.

3. und 4. Dezember 2018 DATEV-Veranstaltung „Lehrerzimmer@DATEV“ und 52. Sitzung des Ausschusses 30a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Nürnberg

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer und weitere Ausschussmitglieder nahmen an der DATEV-Veranstaltung „Lehrerzimmer@DATEV“ teil und trafen sich zu einer externen Ausschusssitzung in Nürnberg. Die DATEV eG lud zu ihrer Veranstaltung 135 Berufsschullehrer aus allen Kammerbezirken ein, um mit ihnen über Branchentrends und die Ausbildung in einer Steuerberatungskanzlei sowie das geplante Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ zu diskutieren. Fischer stellte gemeinsam mit Dagmar Winzier vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) den aktuellen Stand der Einzelevaluierung und den Ablauf des geplanten Neuordnungsverfahrens vor. Im Rahmen der Ausschusssitzung präsentierte die DATEV-Kammer- und Verbandsbetreuung den Mitgliedern den aktuellen Stand des Projekts „Elektronischer Ausbildungsvertrag“. Dies soll zukünftig Vertragsabschlüsse für die Kammergeschäftsstellen, Ausbilder und Auszubildenden erleichtern. Die Vertragsdaten werden elektronisch übermittelt und sind online abrufbar.

8. Dezember 2018 verdi „prüf mit!“, Berlin

Auf Einladung der Gewerkschaft verdi stellte BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer mit Vertretern des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) bei dem Seminar „prüf mit!“ u. a. den aktuellen Stand der Einzelevaluierung und des bevorstehenden Neuordnungsverfahrens der Ausbildung „Steuerfachangestellte/r“ vor. Das Seminar richtet sich an Prüfungsausschussmitglieder und potentielle Prüfer für die Aus- und Fortbildung für Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte und Fachassistenten „Lohn und Gehalt“.

11. Dezember 2018 31. Sitzung des Ausschusses 30b) „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer trafen sich die Ausschussmitglieder, um den aktuellen Stand der Reform der Steuerberaterprüfung zu erörtern. Zudem diskutierten sie darüber, einen neuen Fachberatertitel einzuführen, die BStBK-Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei zu überarbeiten und den akademischen Nachwuchs mit einem neuen Anforderungsprofils für angehende Steuerberater zu fördern. Im Rahmen der Sitzung wurde das Verbundprojekt „Kompetenzen von Mitarbeitern/-innen in der digitalisierten Arbeitswelt – KODIMA“ vorgestellt.

11. Dezember 2018 Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller (ArGe PERSER), Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean setzte die Gespräche mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der ArGe PERSER fort. Im Mittelpunkt des Austauschs standen verschiedene Vorhaben zur Digitalisierung in der Lohnabrechnung – insbesondere die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) – und das 7. SGB IV-Änderungsgesetz. Darüber hinaus

erörterten die Teilnehmer aktuelle Entwicklungen aus dem Lohnsteuerrecht.

11. Dezember 2018 Gespräch mit dem BMF zu den GoBD, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann erörterte in einem Gespräch mit BMF-Vertretern erneut die BStBK-Kritikpunkte an der GoBD-Neufassung.

11. Dezember 2018 Gespräch mit Vertretern des Bundeskanzleramts aus dem Referat „Bessere Rechtsetzung, Bürokratieabbau“, Berlin

Erstmalig führte BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean mit Vertretern des Bundeskanzleramts aus dem Referat „Bessere Rechtsetzung, Bürokratieabbau“ ein Gespräch zu verschiedenen aktuellen Themen aus dem Bereich Lohn. Im Fokus stand die Harmonisierung von Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerrecht. Bonjean betonte, dass es aus Sicht des Berufsstands ein weiteres „Auseinanderlaufen“ – wie zuletzt im Betriebsrentenstärkungsgesetz – zu verhindern gilt.

14. Dezember 2018 Sitzung des AWV-Arbeitskreises 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Eschborn

Die Arbeitskreismitglieder finalisierten die erweiterte Fassung des GoBD-Leitfadens. Dieser enthält nun ein neues Kapitel „Verfahrensdokumentation und die Darstellung des GoBD-bezogenen Internen Kontrollsystems (IKS)“ und ist auf der BStBK-Webseite verfügbar.

17. Dezember 2018 1. Sitzung des Arbeitskreises zur neuen Fortbildung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer trafen sich die Arbeitskreismitglieder, um die Prüfungsordnung und den Anforderungskatalog für die neue Fortbildungsprüfung vorzubereiten. An der Sitzung nahmen Vertreter des Ausschusses 30a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, der Steuerberaterkammern sowie Vertreter des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. teil. Ziel des Arbeitskreises ist es, Entwürfe einer Musterprüfungsordnung und eines Anforderungskatalogs zu erarbeiten. Hierüber beschließen die Delegierten bei der 99. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. März 2019.

17. Dezember 2018 BStBK bei BMF-Abteilungsleiter, Berlin

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab führten ein Fachgespräch mit dem BMF-Abteilungsleiter, Dr. Rolf Möhlenbrock. Schwerpunkte des Treffens waren aktuelle Anwendungsprobleme des Geldwäschegesetzes und die geplanten Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle.

18. Dezember 2018 16. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger befassten sich die Ausschussmitglieder schwerpunktmäßig mit der Weiterentwicklung der BStBK-Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ und diskutierten verschiedene Zukunftsszenarien. Des Weiteren

blickten sie auf den 2018 erfolgreich durchgeführten „Stresstest Digitalisierung für Steuerberater“ zurück.	14.02. bis 21.02.2019	Mündliche Steuerberaterprüfung	
	13.02.2019	Vorstandssitzung	
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.03.2019	13.02.2019	Treffen mit dem Verbandspräsidium der Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	
11.01.2019	Teilnahme an der Verabschiedungsveranstaltung für den Präsidenten Herrn R. Kleemann und dem Vizepräsidenten D. Loczenski der StBK Berlin	13.02.2019	Neujahrsempfang der Notarkammer
	13.02.2019	Verabschiedung Vorsteherin FA Nauen sowie Amtseinführung Nachfolgerin	
12.01.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.02.2019	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
19.01.2019	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2018/2019	23.02.2019	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
21.01.2019	16. Deutscher Finanzgerichtstag	02.03.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
21.01.2019	Arbeitstreffen mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der StBK Berlin	04.03.2019	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2019 „Steuerfachangestellte/r“
23.01. bis 30.01.2019	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2018/19	07.03.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
24.01.2019	Neujahrsempfang „Horizonte 2019“	07.03.2019	Berliner Steuerfachtagung
29.01.2019	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund in Hannover	11.03.2019	3. Symposium „Lohn im Fokus“ in Berlin
		12.03.2019	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
30.01.2019	Bestellung neuer Steuerberater		
02.02.2019	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 „Steuerfachangestellte/r“	14.03.2019	Geschäftsführertagung DATEV eG
		15.03. und 16.03.2019	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2019 „Steuerfachangestellte/r“
08.02.2019	Bundessteuerberaterkammer Gespräch mit den Präsidenten		

15.03. bis 16.03.2019	Internationaler Steuerberaterkongress D-A-CH in Wien	16.05.2019	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
21.03.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	18.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.03.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.05. bis 26.05.2019	Fleesensee-Seminar
25.03. und 26.03.2019	99. Bundeskammerversammlung	27.05. bis 29.05.2019	HLBS Hauptverbandstagung
28.03.2019	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“	05.06.2019	Vorstandssitzung
29.03.2019	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Potsdam	13.06. bis 18.06.2019	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2019
30.03.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.06.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		22.06.2019	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
VI. Termine		31.08.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.04.2019	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung	10.09. und 11.09.2019	Ausbildungsmesse „vocatium“
10.04.2019	Vorstandssitzung	11.09.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
13.04.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.09. und 17.09.2019	100. Bundeskammerversammlung
04.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.09.2019	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
07.05./08.05.2019	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2019	23.09./24.09.2019	Geschäftsführertagung
		25.09.2019	Vorstandssitzung
09.05.2019	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	25.09.2019	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		25.09.2019	Treffen mit Ehrenamtlern
13.05. bis 14.05.2019	57. Deutscher Steuerberaterkongress 2019 in Dresden	27.09.2019	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
16.05.2019	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg		

28.09.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.11.2019	Ordentliche Kammerversammlung
		23.11.2019	Vorstandssitzung
08.10. bis 10.10.2019	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2019	23.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10. bis 18.10.2019	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2019/2020	28.11.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
16.10.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	03.12.2019	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberatertag in Berlin	07.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung	11.12./12.12. und 13.12.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.11.2019	Geschäftsführerkonferenz 2019		
07.11.2019	Arbeitstagung norddeutscher Kammern zum Berufsrecht		
08.11. bis 9.11.2019	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter19/20		
14.11.2019	Vorstandssitzung		
14.11.2019	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
16.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
16.11.2019	Ausbildungsmesse „parentum“		
18.11. und 19.11.2019	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/2020		

Anlagen

- [Seminarinformation 02/2019 der Steuerberaterkammer Brandenburg „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – „Seminare der Bundessteuerberaterkammer 2019“](#)
- [DWS-Verlag – 1. Werbewelle 2019](#)
- [DWS-Online – 1. Werbewelle 2019](#)
- [DWS-Gutachtendienst](#)
- [Flyer – 1. Internationaler Steuerkongress 2019 \(D-F-L-Kongress\) in Trier](#)
- [Deutscher Steuerberaterkongress 2019 in Dresden](#)

